

Landrechts Reformation.

Vom Herrn Landshaupt-
man/vnd Herrn Landfuerweser.

24
Jahren
N^o 1574.

Der I. Artickel.

Wahr Euerl
fürstlich hochzogen.



DR Herr Landshauptman /
vnd Herr Landfuerweser / sollen sich
in irem Ampt vnnnd Pflicht / auch zu
erhaltung der fürstli: Durchl: als
Herrn vnd Landsfürsten / vnd des
Gerichts hochait vnd Reputation,
gebürlich vnd gegen menigklich vn-
uerweislich verhalten / Sonderlich
aber darob sein / damit dawider /
auch ainer Ersamen Landschafft
wolerlangten freyhaiten / Löblichen
gebräuchen / vnd alten gewonhaiten /
nichts entgegen. Sonder nachuolgender Reformation gemäß ge-
handelt vnd fürgenummen / auch ain gleiches Gericht / den Armen
als den Reichen / gehalten werde / inmassen dann derwegen das
vertrauen in Sy / von irer fürstlich: Durch: vnd ainer Ersamen
Landschafft gestelt wierdet / vnd auch solliches volgunde jr Ayds-
pflicht mit merrem vermag.

Der Herr Landshauptman soll auch / wo Ers anders ohne
verhinderung anderer seiner Amptshandlungen thun kan / das
Recht selb besitzen / vnd sonil möglich befürdern.

Vnd dieweil der Herr Landshauptman vnd Landfuerweser /
bisher im Rechten kain stim / sonder allain die vmbfrag gehabt ha-
ben / soll es nachmalen darbey bleiben / Jedoch da sie befinden / das
etwo wider die Ordnung des Rechtens gehandelt werden wolte /
oder durch die Beysitzer in sachen geirrt / darauff sie dann fleissig
achtung haben sollen / So soll inen zugelassen sein / deswegen iren
Bericht / auch auff der Beysitzer begern jr gütbeduncken zugeben.

Der III. Artickel.

2

Der

Des Fürstenthumbs Steyr

Der II. Artickel.

Ind da sachen fürfielen/ welche den Herrn Landshauptmann selbs/wann er saß mit klag oder antwort berürten/ oder Er darinn mit Rath/ That vnd Blütsfreundschaft den Partheyen/oder sachen/dermassen/ das jme darbey zusitzen mit gebürte/ verwont were/ davon soll er yeder zeit abtreten/ vnd in denselben handlungen der Herz Landsuerweser Richter sein. Gleicher weiß/soll auch der Herz Landsuerweser/so jne ein sach obgehörter massen belangte/abtreten/ vñ in derselben der Herz Landshauptmann sitzen. Da aber einer oder der ander fürgefallner Lehassten nicht selbs sitzen kundte / alsdann mag er einen Beysitzer / so beden thailen vnuerdächtlich / zu einem Richter ordnen / vnd demselben den Gerichts stab zustellen / in massen dann solches von alter herkommen.

Von Herrn Landshauptmans Ayds?

pflicht/die er ainer Ersamen Landtschafft thun muß.

Der III. Artickel.

Ich N. Landshauptman in Steyer/gelob vnd schwör/ das ich gemaine Landschafft in Steyer/ sament vnd sonderlich/ dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen/ bey allen jren Landsfreyhaiten/ herkommen/Landsrechten vnd gebreuchen/nach allem meinem höchsten vermögen will helfen handhaben vnd befürdern / auch niemandt darwider dringen noch beschweren lassen. Das ich auch selbs nicht dawider thün / noch yemands hierüber dringen noch beschweren wölle. Sonder alles das thün/das einem Landshauptman von alter gebürt hat. Alles Treulich vnd vngenerlich / vñnd darinn nit ansehen / weder müth/ gab/ gunst/ freundschaft / noch feindschaft / in kainerley weiß noch weg/Als mir Gott helff/vnd das heilig Euangelium.

Des Herrn Landsuerwesers

Aydsplicht.

Der IIII. Artickel.

Ich N.

Ich N. Landtsuerwesser in Steyer / Gelob vnd schwör dem
 Wolgebornen Herrn N. Landtshauptman in Steyer / an stat
 vnd im namen des Durchleüchtigsten Herrn / Herrn Carolen
 Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Steyer / &c. vnserm
 gnedigsten Herrn vnd Landtsfürsten / auch gemainer Landtschafft
 in Steyer / Das ich das Lands vnd Hofrecht / wie Recht vnd von
 alter herkommen / besitzen / das Recht befürdern / das / dem Armen
 als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen / ergeen lassen.
 Vnd darinnen weder müth / gab / gonnst / freundschaft noch feind-
 schafft ansehen. Darzu ein Er: Landt: bey iren Freyheiten / alten
 herkommen vnd gebreüchen / so vil mir auffss höchst vermöglich ist /
 trewlich handhaben / auch das Recht one genügsam vrsachen nit
 auffschieben / oder auffheben will / als ich zuthun schuldig bin / als
 war mir Gott helff / vnd das heylig Euangelium.

Von ordnung vnd zeitlicher erscheinung der zugeordneten Rechtsprecher vnd Beysitzer.

Der V. Artikel.

Nach dem bisher nicht die wenigste ver hinderung des Rech-
 tens an den Beysitzern erschienen / also / dz man mangel halben
 derselben / im Rechten nit allein nichts fruchtbars handeln
 mügen / sonder zu mermalen diser vrsachen willen / dasselb zu merck-
 lichen der Partheyen Nachtel vnd beschwörung auffheben müssen /
 dardurch dann das ganz wesen / in ein sollichen mißbrauch vnd vn-
 ordnung geratten / das menigklich sich darinn gebrauchen zulassen /
 ein abscheuch getragen. Dieweil dann das Beysitzer ampt das
 negstenach dem Herrn Landtshauptman / vnd Herrn Landsuer-
 wesser / auch an jme selbsts ansehenlich / vnnnd daran einer Ersamen
 Landtschafft / auch der allgemainen Wolsart / gar hoch vnd vil ge-
 legen. Derhalben die vnuermeidlich notdurfft erfordert / zu ver-
 hüttung obuermeler mißbreüch vnd vnordnungen / das Gericht
 mit Gotsfürchtigen / ansehenlichen / statlichen / verstandigen Land-
 leüthen vnd Beysitzern / notdurfftigklich zusetzen / auff das das
 Recht vnd Iusticia / diser vrsachen willen / nicht dermassen / wie bis-
 her beschehen / verhindert / sonder so vil müglich / nach dem ernstli-
 chen willen vnd beuelch Gottes / vor allen dingen schleinig befür-

Des Fürstenthumbs Steyer

bert werde. So sollen demnach vnd nun hinfüro zehen ansehnliche vnd verstendige Landleüth / die sein nun beheyrat oder nit / da sie anders vnuerleimbd / auch eines Erbarn wandels / verstands / vnd auffß wenigist vber 26. Jar alt sein / zü Beyßigern bestellt / vnd fürgenummen werden. Damit wo deren ainer oder mehr / sonderer wichtiger fürfallender Lehaßten halben / dem Rechten nit beywohonen thundten / das dennoch die maisten alda sein / vnd dasselb befürdern mögen. Deren ein jeder allwegen am Sontag abent vor den Hofthädning zeitlich hieher gen Grätz ankommen / vnd am volgenden Montag früe / in sein Beyßiger ampt treten / vnd demselben / bis zü vollendung eines jeden Hofthädnings / mit haltung der gesetzten stunden / wie sich gebürt / fleissig beywohonen / vnd zü der bestimbtten stund / für sich selbs stracks one alles rüffen vnd vermanen / in die Schranken an sein orth setzen / Deme ainem jeden ein ganzes Jar zu besöldung 150. pfund s. zü Quatterember zeiten / von einer Kr. Land: gegeben sollen werden.

Wo aber ein Beyßiger ain oder mehr tag vom Rechten / ausser Gottes gwald vnd sonderer erheblichen Lehaßten / außbelibe / vnd dem Rechten nicht beywohonen thäte / Darauff dann sonderlich der Herz Landshauptman / vnnd Herz Landfuerweser achtung haben / vnd den Schrannschreiber verzeichnen lassen sollen / So soll demselben sein besöldung von sollichen außbelibnen tügen / als vil sich dieselb pro rata zuraitten verlauffen wirdet / abgezogen / vn dem jenigen / so auß erfordderung des Herzn Landshauptmans / oder Herz Landfuerweser an seiner stat / dem Rechten bey zuwohonen verordnet wurde / gegeben / vnd solches durch den Herzn Landshauptman oder Herzn Landfuerweser / den Herzn verordneten zuwissen gethan werden / damit sie sich in aufzallung der Herzn Beyßiger besöldungen zurichten / vnnd darüber die Rathschleg an den Linnemer zufertigen werden wissen.

Gleichsals auch da ain Beyßiger seine gesetzten stunden zum Rechten nit hielte / sonder mütwillig vnd fürsezlich verabsaumet / so soll derselb / als oft solches beschicht / vmb ain Cronen in gold / den Armen leüthen ins Spital zugeben / gestrafft / vnd stracks von jme durch den Herzn Landshauptman / oder Herzn verweser abgefordert werden.

Vnnd

Vnd damit das Gericht vmb so vil desto statlicher mit Beysitzern ersetzt werde/ So sollen auß den Herrn verordneten/ wo sie all fünff bey einander/ darauff sie dann fürnemlich achtung haben sollen/ das keiner ohne sonderer Lehafften vom Rechten außbleibe/ zwey oder auff's wenigist ainer/ als oft das Recht helfen besitzen/ vnd auff des Herrn Landshauptmans/ oder Herrn Landfuerwessers erfordernung zu erscheinen/ vnd demselben bey zuwohnen schuldig sein.

Wo aber der handel so wichtig/ vnd sonderlich da es ain/ oder die ander Parthey begert/ das vber die vorbestimmbten Ordinari Beysitzer (deren vnder sibem/ wie von alter herkommen/ niemalen sitzen/ oder ichtes richten sollen/ Es beschehe dann solches auß der Partheyen wilthür) noch mehr Landleuth darzu gefordert werden sollen/ So soll der Herr Landshauptman/ oder Herr Landfuerwesser/ einen jeden Landman zum Rechten/ wie von alter herkommen/ erfordern.

Vnd welchen Landman der Herr Landshauptman/ oder Herr Landfuerwesser/ an das Recht sitzen haist/ derselb soll von stund an gehorsam laisten. Thätte er das nicht/ so soll man jne in einem halben Jar darnach nicht richten/ aber wider jne soll man meniglich recht ergeen lassen.

Vnd damit auch die Herrn Beysitzer vmb souil desto fleissiger vnd statlicher auff der Partheyen fürtrag mercken/ dieselben fassen/ vnd in der gedechtnus erhalten mögen/ So sollen sie jre Tisch oder Tafel/ wie es die gelegenhait vermag/ haben/ vnnnd der Partheyen fürtrag/ souil die notdurfft erfordert/ fleissig verzeichnen. Doch sollen sie dahin bedacht sein/ das sie nit jre aigne oder andere sachen/ bey Gericht mit dem schreiben an der Tafel verrichten oder einmischen/ sonder auff der Partheyen fürtrag/ wie obsteet/ mit allem fleiß achtung geben/ damit sie vmb souil desto gewisser/ auff des so fürkommen/ vrtln vnd richten khünnen. Welche jre verzeichnussen bey Gericht verbleiben sollen/ damit wo ein sachen zur Appellation kommen thät/ vnnnd sich die Procuratores der dingnus schrifftten nit vergleichen/ vnd etwo merers als in Gericht fürkommen/ einbringen wolte/ oder sonst andere Irrungen fürfielen/ dieselben gegen des Schrannschreibers Prothocol Conferiert/ Vnd

Des Fürstenthumbs Steyer

vmb sonil mehr notdurfftiger Bericht genomen/ auch alsdann auff die fürgefalnen irrungen/ gebürliche entschaidung gethon möge werden. Doch solle der Landshauptman/ oder Landfuerweser/ vnd der Schrannschreiber auch iren besondern Tisch haben/ vnnnd also von den Beysigern abgesondert sitzen.

Es soll auch hinfüro kein bestelter Beysigler von leichter vrsach oder entschuldigung willen/ vnd eigentlich ohn sondere grosse merckliche Lehaßten von dem Rechten nit aussen beleiben/ auch aussen grossen wissentlichen fürfallenden vrsach/ ohne erlaubnus des Herrn Landshauptmans/ oder Herrn Landfuerwesers/ davon nicht verraisen. Wo aber der ainer mit solcher mercklichen Lehaßten/ oder wissentlichen Leibs schwachait versangen/ das Er zum Rechten nit erscheinen/ oder aber dem Rechten nit beywohnen kündte/ so soll Er dasselb dem Herrn Landshauptman/ oder in abwesen dem Herrn Verweser zeitlich zuschreiben vnd erinnern/ damit sie sich darnach zurichten/ vnd etwo einen andern Landman/ im fahl es von nöthen/ darzü zuverordnen wissen.

Wo sich aber einer/ so durch die Herrn vnd Landleüth zu solchem Beysigler ampt für tauglich erkendt/ vnd fürgenummen worden/ darzü zugebrauchen verwidern oder entschuldigen wolte/ So soll doch von ihme durchaus kein entschuldigung/ welche nit für gnügsam vnnnd erheblich befunden/ angenommen/ sonder jme aufserlegt werden/ Das Er dem geliebten Vatterland/ vnd gemainer Wolfart zu gutem/ sich auffss wenigist ein Jar lang/ als ein getrewes Mitgelid gebrauchen lasse/ vnnnd sein gehorsam laiste. Da aber ye nach aufgang desselben Jars/ aines oder des andern gelegenhait nit were/ lenger dabey züverharren/ so soll Er solches dem Herrn Landshauptman/ oder Herrn Landfuerweser zeitlich auffkünden. Die sollen alsdann dasselb den Herrn vnnnd Landleüthen/ in einem gemainen Landtag/ oder im fahl selbiger zeit so gleich kainer gehalten/ in einem Hofthading/ oder sonsten vnder einer stattlichen zusamen kunfft vnnnd güter anzahl der Herrn vnnnd Landleüth fürbringen/ damit sein platz desto füglicher mit einem andern teuglichen Landman ersetzt werde.

Don auf-

Von auff forderung vnd verdächtlich-
keit der Herrn Beysitzer.

Der VI. Artickel.

UND nach dem bißher im Rechten offtmals die Beysitzer/ durch etlich Partheyen / etwo vil mehr auß tragunder hitz/ dann genügsamer begründter vrsachen für verdächtlich angefochten/ vnnnd auß dem Ring auffgefordert worden/ Des dann nicht allein jnen den Beysitzern / sonder auch dem Gericht selbs schimpflich vnd verflainerlich / auch den Rechten vnd Partheyen ein verlengerung ist. So sollen nun hinfüro dergleichen vngnüg- same müthwillige auffforderung/ gänzlich abgestellt /vnd kein Bey- sitzer / es seyen dann gnügsame vrsachen vorhanden / auff zu for- dern/oder jchtes derhalben zünermelden gestatt werden. Da aber ye ainiche Parthey yemand derwegen sprüch nit erlassen/vnnnd ge- nügsame vrsachen der verdächtlichkeit für zubringen hette / solte denselben die aufforderung nit verpotten sein / Doch das dieselb Parthey stracks die vrsachen seiner verdächtlichkeit auffüre/ dara- über dann alsbald erkennt/vnd was Recht ist /ergeen solte.

Gleicher weis soll es disfalls mit dem Herrn Landshauptman vnd Herrn Landsuerwesser / da sich jemand wider sie ainicher ver- dächtlichkeit beschweren / oder aufffordern wolte/ aller dings ge- halten vnd verstanden werden.

Vnd damit man sich vmb souil desto weniger ainicher billichen verdächtlichkeit/bey den Herrn Beysitzern/ als Ehlichen / Adeli- chen/ Redlichen Landleüthen befügter weis nit zünersehen habe. So soll ein jeder bestelter Beysitzer/ so angenommen wirdet / jme Herrn Landshauptman/ oder Herrn Landsverwesser an den Ge- richtsstab vergreiffen/vnd an Aydts stat angloben/das Er seinem gwissen/ vnd hösten besten verstand nach / ohn alles ansehen der Personen/ Vrtln/erkennen / vnd dem Armen als dem Reichen/vnd dem Reichen als dem Armen/auff das so in Gericht fürkumbt/ ein gleiches Recht ergeen lassen / auch kainer Parthey in der sachen/ wider die ander rahten / die Rahtschleg in Gericht verschweigen/ vñ vor der zeit niemand eröffnen/ auch kainer Parthey mehr als der andern

Des Fürstenthumbs Steyer

andern wider die gebür zulegen/ oder anhengig sein. Vnd in sollichem allem nicht ansehen/ weder müth/ gab/ schanckung/ gunst/ feindschafft/ freundschaft/ noch jchtes anders/ inn gar kainerley weiß. Sonder alles das handeln solle vnd wölle/ was einem Ehrlichen/ getrewen Landman/ vnd Beyfizer züsteet/ vnd von alter herkommen ist/ auch Er es vor Gott am jüngsten Gericht verantworten soll vnd muß. Was aber die andern Landleüth/ so etwo vom Herrn Landshauptman oder verweiser zum Rechten gefordert werden/ antrifft/ dieselben sollen gleichwol an den Gerichtsstab zuuergreiffen vnd anzugloben/ nit/ Aber sonsten wol bey iren Adelichen Ritterlichen Ehren/ glauben vnd trawen/ irem besten versta d vnd gewissen/ one ainich ansehen der Personen/ allermaßen/ Sie an den Gerichtsstab an Aids stat vergriffen hetten/ zuerkennen vnd zu vrtln/ schuldig sein.

Wie dann auch diser sechst Artickel von den Herrn Beyfizern als oft im anfang eines jeden Rechtens/ durch den geschwornen Weispottten/ öffentlich vor der Schranken verlesen/ vnd Publiert werden soll/ auff das sich menigklich darnach zurichten/ auch die Herrn Beyfizer vnd Landleüth diser irer anglobung deß baß zuerinnern/ vnd in frischer gedechtnus zü erhalten wissen.

Wo aber ainer oder mehr Parthey dermassen mit nahender freundschaft/ Ratschlegen/ oder sonst andern vmbstenden verwhont vñ zugethon wäre/ wie sie sich dan alles Rathgebēs/ darin sie Richter sein/ gänzlichen enthalten/ auch verschwigen/ vnd die Ratschleg/ so bey Gericht ergeen/ nit offenbaren sollen/ oder jne die sachen selbs antrefse/ dardurch Er billicher weis in derselben sachen nit sitzen kündte/ so wirdt sich ein jeder hierinn der Erbarkeit vnd seinem gewissen gemäß zuuerhalten/ vnd selbs auffzusteen wissen.

Wie dann auch den Partheyen gleichsals verpotten sein soll/ in iren Recht sachen mit den geordneten Beyfizern vnd Gerichts Personen verdächtlicher weiß sich zu vnderreden/ zu Causiern/ oder jchtes mit jnen zü irem vortl zu Practiciern/ vñnd zu Infor miern. Vil weniger wie es bißher von etlichen/ nit one sondern verdacht beschehen/ zu begern/ disen oder jenen Landman seines gefallens in die Schranken zu fordern.

Vñnd

Vnd da ein Beysitzer des Rechts gefragt / vnd jme der handel so wichtig vnd zweifelhafftig fürfiel / das jm ainer vnder Red von nöthen / die soll einem jeden zunemen beuorsteen / Es soll aber auch ein jeder Beysitzer / dem so vor sein geurthailt oder gefragt worden / vnd jm sein mainung vnd vrtl für billich vnd rechtlich angesehen / mit wenigen worten beyfallen / vñ sich aller vnnotwendigen aufführungen / zñ verlengerung des Gerichts / sonderlich da Er kainer andern oder besondern mainung / enthalten. Da sich aber yemand ainicher langer aufführung vñnd Reden gebrauchen wolte / so der sachen nit dienstlich / auch sonst kainer andern mainung wäre / So mag solches der Herz Landschaptman / oder Herz Landsruerweser / bey jme mit gebür vñnd beschaidenhait abstellen.

Vom Land schrannschreiber.

Der VII. Artickel.

DER Schrannschreiber soll seinem Ampt mit fleissiger ver-
sorgung aller Acta vñd Brieflichen vrkhunden / so zñ Ge-
richt eingelegt werden / vorsteen / vñnd den Partheyen / so
vor diesem Gericht zu handeln haben / fürderliche Expedition / mit
aller beschaidenhait vñd gñten glimpffen / für sich selbs / vñd durch
seine Cangley personen eruolgen lassen / die Partheyen an jrem
Rechten / souil an jme sein wird / nit verkürzen oder verabsäumen /
auch derselben Acta vñd Briefliche vrkhunden in fleissiger ver-
wharung vñnd gehaim haben / darzñ sich auch tanglicher gñtter
Schreiber befleissen / wie solches sein nachfolgende Nydtspflicht /
mit mehzerem mit sich bringt.

Des Schrannschreibers

Nydtspflicht.

Der VIII. Artickel.

Ich gelob vñ schwör / das ich dē Wolgebornen Herrn / Herrn
N. Landschauptman in Steyer / an stat des Durchleuchtig-
sten Fürsten vñ Herrn / Herrn Carln Erzherzogen zñ Osterreich /
Herzgo-

Des Fürstenthumbs Steyer

Hertzogen zu Steyer/vnd Grauen zu Tyrol / vnser Gnedigisten
Herin vnd Landffürsten/auch dem Herin Landfuerweser / darzu
einer Er: Land: mit solchen Schrannschreiber ampt / yeder zeit
getrew vnd gehorsam sein / demselben mit schreiben vnnnd andern/
meinem besten verstecken nach / fleissig vnd getrewlich aufwartten /
die Partheyen den Armen als den Reichen / vnnnd den Reichen als
den Armen / mit den zeugbrieffen befürdern / auch die Rathschleg/
so vor Gericht/vnd den Herin vnd Landleüthen / vnd Beyßitzern/
in solchen Lands vnnnd Hofrechten beschehen. Gleichfals auch die
Brieflichen vrkhunden / vnnnd andere der Partheyen eingebrachte
schrifften/in güter gehaim vnd fleissiger verwahrung halten / nie-
mands offenbaren/darzu kainer Parthey wider die ander rathen/
noch von ainicher vrtl vnd Abschied/darzu Brieflichen vrkhunden/
so in dem Rechten ergeen/vnd eingebracht werden/ Copeyen vnnnd
Abschrifften wider alt herkommen. Vnd wo die Partheyen derhal-
ben strittig sein/one erlaubnus vnnnd erkandtnus des Gerichts/ nit
geben noch zústellen / Vnd in sollichen allen nit ansehen / weder
müth/gab/schäckung/gunst/ freundschaftt/ seindschaftt/ noch ich-
tes anders / in kainerlay weiß / sonder das alles handeln soll vnd
will/ das einem getrewen Diener vnnnd Schrannschreiber zústeet/
vnd von alter herkommen ist/One arglist vnd gefár / Als mir Gott
helff/ vnd sein heyligs Euangelium.

Des Schrannschreiber inn Steyer Tax.

Der IX. Artickel.

Im Landrechten.

Umb Ladung vnd Gerichts Zeugbrieff yedes p	24 S.
Umb ein Schub/da allein die klag begriffen. p	24 S.
Umb ein Schub da merers begriffen oder die klag lang ist. p	1 p 10 S.
Zeugbrieff der vbergaben. p	24 S.
Nach gelegenhait der Klag. p	8. vnd 10 kreüzger.
	Zeugbrieff

Zeugbrieff der weysung. p	1 pf. 18 s.
Zeugbrieff so gar lang ist. p	2 pf s.
Verkündt brieff. p	2 pf s.
Gerecht schreiben von wegen verschaffung der zeugen. Item das ainer selbs die sag als ein Landman thun soll. p	2 pf s.
Zeugbrieff der erkhten Expens. p	6 pf s
Von einem Lehenberuff.	1. pfund s.
Vmb ein behebnus oder entprechung. p	1. pfund s.
Von zehen pfund gelts / so mit Recht erhalten.	1. pfund s.

Im Hofrechten.

Vmb ein Abschid. p	2 pf s.
Vmb ein Abschid darinn die weisung vnd mehr als ain erkand- nus p 3 pf s. nach gelegenhait desselben. p 4 vnd 5 pf s.	
Vmb ein Commission / sampt einschliessung der weiß Artickel per behörung der zeugen. p	3 pf s.
Vmb ein behebnus oder entprechung.	2. pfund s.
Vmb ein Expens Abschid.	1. pfund s.
Von hundert gulden schulden.	1. pfund s.
Von jedem ordenlichen Plat von Appellation weisungen vnd der= gleichen.	24 s.
Doch sollen solche pletter mit gebürlicher anzal der zeilen vber= schriben sein / darinnen nit zu grosse spacia gelassen werden.	

Von Landshauptmanischen vnd an- der Gericht Secretarien.

Der X. Artickel.

Sleichermassen sollen die Secretari vnd Gerichtschreiber /
bey der Landshauptmanschaft vñ andern Gerichten alhie /
geschworen vñ verpflichtet sein / die partheyen in iren handlung-
gen zu befürdern / irem ampt fleissig vñ getrewlich vorzusteen / auch
niemand wider die gebür mit dem Tax beschweren / gegen menig-
lich dermassen sich vnuerweißlich vñ gebürlich zuuerhalten vñ zu-
erzaigen / damit niemand in seinen Rechten vñ handlungē / durch sie
verfürzt oder auffgehalten / sonder fürderlich Expediert werden /
Vil we-

Des Fürstenthumbs Steyer

Nil weniger einer Partheyen ire handlung wider die ander führen.
Dergleichen auch von den Partheyen keine bestallungen annemen/
inen in iren sachen nit Rathsam sein / noch auch sich gegen inen mit
dem Schrifftmachen einlassen.

Vnd volgt darauß der Landshaupt- manischen Canzley Tax.

Umb ein Abschiedt.	2 fl. 8.
Umb ein Declaration.	4 fl. 8.
Umb ein Beuelch.	2 fl. 8.
Umb ein Compas General.	4 fl. 8.
Umb ein Bericht in Parthey sachen.	2 fl. 20 s.
Von einem Plat in weisungs sachen.	24 s.
Von einem Plat in Appellation sachen.	1 fl. 2 s.
Umb einen Schub.	2 fl. 8.
Von einem Zeugen zu Examiniren.	1 fl. 8.
Umb ein fürforderung ins Hofrechten.	4 fl. 8.
Umb ein fürforderung vmb schulden ins Landrecht.	2 fl. 8.

Doch sollen die pletter in weisung vñ Appellation sachen/gleich-
fals wie bey dem Schrañschreiber ampt / mit gebürlicher anzahl der
zeilen verschriben sein / vnd nit zu grosse spacia gelassen werden.

Von Procuratoren.

Der XI. Artickel.

Sollen bey der Schranken yederzeit auffß wenigist fünff
geschworne / Erbar / verstendig / vnuerleimbd / vnnd gelert
Procuratores gehalten werden / die den Partheyen mit gü-
ten aufffürlichen vnd bewegunden vrsachen / in iren handlungen/
ob sie dieselben mit Recht führen/oder vnderlassen sollen/auf recht-
mässigen grund / vnd verstendigklich irem gewissen nach rahten
mögen. Wo aber der Herz Landshauptman / oder Herz Landf-
uerweser / vnd die Beysitzer / künfftigklich befinden wurden / Das
man derselben mehr bedürfftig / sollen sie solches den Herzen vnnd
Landleüthen fürbringen / die mögen der / nach erforderung der not-
durfft / mehr auffnehmen / damit die Partheyen mangel halben der
Procuratorn / nit verhindert werden.

Dise

Dise geschworne Procuratores sollen sich auch mit vberflüssigen handlungen nit beladen/ noch vberhauffen / auch kein Recht an sich kauffen/ sonder an so vil sachen/ als sie den Partheyen / mit stattlicher notdurfftiger bewegung vnd aufführung / schleinig vnd fürderlich zu orth zubringen/ sich getrösten mögen / vnd zuverrichten wissen / benügt sein/ vnd mehrer handlungen nit annemen / Vnd sonderlich dahin bedacht sein / das Sie ire Partheyen von vnnotwendigen langwirigen vnbillichen Rechtsfürungen / deren sie nit befügt / abweisen / vnnnd sie darzu kaines wegs / Ires aignen nutz oder genieß halben / stercken oder verursachen / vnnnd in vergebneyn vnkosten/nachtheil vnd schaden laitten.

Insonderhait auch sollen die Procuratores in allweg bedacht sein/ die Partheyen mit der bestallung vnd besoldung ires Procurierens/ wider die gebür nicht zu vbernemen / noch zu beschweren / sonder sich gegen menigklich / was sie auch billicher weis verdienen können / Sonderlich aber gegen den armen Partheyen/ gebürlich / inhalt irer Nydts pflicht benügen lassen/ Wie dann ein jede Parthey derwegen mit jnen auffß leicht vnnnd ringest / so es sein kan / abkommen vnd vergleichen solle.

Wo aber jemandts durch seinen Procurator / diffals beschwert wurde / mag Er seine beschwerung dem Gericht / oder Herrn Landshauptman / vnd Herrn Landfuerweser fürbringen / deren jme nach gelegenhait yeder zeit abgeholfen / vnnnd die gebür gegen dem Procurator / fürgenommen / vnd ernstlich darumb gestrafft werden solte. Vnd sollen sich bemelte Procuratores in dissen vnd andern fällen/ dermassen Erbar / bescheidenlich vnnnd gebürlich verhalten/ wie solches alles nachfolgende jr Nydts pflicht/ mit merrem vermag vnd aufweist.

Der Procuratorn Nydts pflicht.

Der XII. Artikel.

Ich gelob vnd schwer / das ich dem Durchleüchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carlen Erzherzogen zu Oesterreich /
vnnnd

Des Fürstenthumbs Steyer

vnd Herzogen zu Steyer/vnserm Gnedigsten Herrn vñ Lands-
fürsten/ vnd an stat irer Fürstlichen Durchleüchtigkeit/dem Herrn
N. Landshauptman in Steyer/ Landsuerwesser daselbs/ oder
hernach einem jeden künfftigen Herren Landshauptman vñnd
Landsuerwesser/so der zeit sein wirdt / vñnd den Herrn Beysigern
des Lands:vñd Hofrechtens in Steyer/ gewertig vñnd gehorsam
sein/ir ordnung/geschafft vñd gepot halten/ auch wider einer Er:
Land: Freyhaiten/Landshanduest/ Reformation vñd Landsge-
brauch/wissentlich nicht handeln/Die Partheyen vñd sachen so ich
annimb/oder mir beuolhen werden/mit gantzen vñ rechten trewen
mainen/vnderweisen/Ir gerechtigkeit nach meinem besten fleiß vñ
versteen/fürbringen / Kähten vñd handeln/darinnen wissentlich
keinen falsch / vnrecht oder geferlich verlengerung zugebrauchen/
noch züsuchen/mit denen Partheyen kainerlay vorwort oder fürge-
ding vmb ainigen tail / wenig oder vil an der sach zumachen haben
oder gewarten/Die haimlichen Käth vñd behelff meiner Parthey
zu schaden niemands öffnen/das Gericht vñd Gerichts Personen/
allzeit ehren vñd fürdern/ auch vor jnen erbarkeit gebrauchen/ Die
Leisterung bey peen vñd ermässigung des Gerichts vermeiden/Die
Partheyen mit vnzimlichen belonungen vñnd bstallungen nit be-
schwären/der sachen so ich angenommen / oder mir befolhen wer-
den/ mich one Redlich vrsachen vñd des Richters erlaubnus nit
entschlahen / sonder bis zu end des rechtens aufwarten/vñd sonst
alles anders halten/thun vñd lassen will / des sich von Rechts vñd
gewonhait wegen des Lands gebürt / Getreulich vñ vngenerlich/
Als war mir Gott helff/vñd das heylig Euangelium.

Vom Weisspotten.

Der XIII. Artickel.

Der geschworn Weisspot soll seinem Ampt/wie von alter
herkommen / fleissig aufwartten/ vñd im Rechten niemands/
als im selbs reden / damit er auff die so wider dise ordnung
theten/dest paser sehen müge / wie dann solches sein nachuolgende
Nydtspflicht vermag.

Dolgt

Landtsrechts Reformation.

Volgt hernach sein Amdts pflicht.

8

Der XIII. Artickel.

Ich gelob vnd schwör / V. dem Herin Landshauptman in Steyer / an stat des Durchleüchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herin / Herin Carln Erzherzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi vnd Steyer / 2c. Grauen zu Tyrol 2c. vnser Genedigsten Herin vñ Landsfürsten / Das ich dirz mir bevolhen vnd aufferlegt Weispotten ampt / yeder zeit treulichen vnd gehorsamlichen / wie von alter herkommen / verrichten will / Vnnd soll dem Wolernennten meinem Genedigen Herin Landshauptman / oder einem jeden Herin Landshauptman vnd Landfuerswer / so der zeit sein wierdet / auch den Herin vñd Beysigern / des Lands vnd Hofrechtens / inn vñd auffer des Rechtens / auch sonst den Herin verordenten / in namen einer Er: Land: in allen sachen gewärtig vnd gehorsam sein / darzü einer Er: Land: oder der Herin vnd Landleuth Rathschleg vnd gehaim nicht offenbaren / sonder verschweigen / biß in mein grüben bey mir erhalten / Im Rechten niemands / allein mir selbs reden / den Ansatz vnd alles das / so mir mit Vrtl oder erkandtnus der Herin vñd Landleuth von offft vnd Wolernennten meinen Genedigen Herin wirdt aufferlegt / auff fleissigest vñ treulichest / vnabsaumlich verrichten / auch in solchem allem nicht ansehen / weder müth / gab / schancknus / gunst / freundschaft / feindschaft / noch schtes anders / in gar kainerley weiß / sonder das alles handeln soll vnd will / was einem getrewen Diener vnd Weispotten / von gewonhait vnd altem herkommen nach / zusteet vnd gebürt / ohne Arglist vnd gefär / Als mir Gott helfff / vnd das heylig Euangelium.

Von Ansätzen.

Der XV. Artickel.

IND so yemand einen Ansatz bey Gericht erlangt / so soll Er denselben / so weit vnd vil jm mit Recht vñd Vrtl zuerkennt worden / auff die Güter / darauffer durch den / so den Ansatz
B ij erwor-

Des Fürstenthumbs Steyer

erworben/oder seinen Gwaldtrager geführt wirdet/ ansetzen / dieselben Gült vnd Güter mit iren diensten vnd gefellen fleissig beschreiben/ vnd alsdann ime ein ordenliche Execution vnd vrkhund vnder seiner Handgschrifft vnd pedschafft zustellen / vnnnd für sich selbs one erkantnuß des Gerichts/nichts fürnemen / Vnd solle ime zu besoldung von einem jeden Ansatz / als oft von einer Meyl den Weg hindan 2. fl. vnd von einem Tag / als lang er die auffweysung fñrt oder verricht / in die zerung 4. fl. von Haus auß vnnnd wider zu Haus. Gleichsals von 100. gulden schulden als oft ein pfund fl. so es zum Ansatz kompt / ausser vergleichung gegeben / auch von einem gemainen beruff 2. fl. vnd vmb ein Lehens beruff 1. gulden / vnnnd von der Ansatz vrkhund 1. gulden geraicht werden/ Doch wo der Weispot zu dem Ansatz nit geführt wirdet/ so soll man von der erkenten hauptsumma/weder ime dem Schrannschreiber/nach der Parthey nicht zugeben schuldig sein.

Von Gwaldtragern vnnnd Solicitatorn.

Der XVI. Artikel.

Dieweyl bisher bey der Schranen allerley beschwerung / vnfließ vnnnd nachlässigkait von den Solicitatorn vnnnd Gwaldtragern gespñrt vnd befunden worden / Also das sie oft mehr den Partheyen mit irer nachlässigkait zu schaden / dann zu befürderung/ vnnnd nur oft zu verlengerung ires Rechtens gehaußt/ So sollen nun hinfñro die Solicitatores vnd Gwaldtrager bey der Schranen gar abgethon/ Sonder die Procuratores vnd Advocaten/ sollen irer Partheyen notdurfft selbst zu Solicitiern vnñ zñuerrichten schuldig sein/ Inmassen solches von alter her gewesen / vnnnd sich sonderlich yeder zeit mit solchen tauglichen Schreibern versehen / das Sie jnen die Acta vnd schrifften in gñter richtigkait erhalten khonden / Inmassen sie sich auch inn jhrer Partheyen sachen so gñten fließ gebrauchẽ sollen/ damit jnen durch sie nichts zu nachtail verabsaumbt werde/wo es aber geschäch/sollen sie den Partheyen jren schaden gñnzlich abzutragen schuldig sein / auch nicht desto weniger mit straff gegen jnen verfahren werden/ Es soll auch ainliche Parthey solchen der Procuratorn schreibern derwegen besondere bstallung oder besoldung zñgeben nicht schuldig oder verpunden sein.

Don

Landſrechts Reformation.

Von zeugs Commissarien.

9

Der XVII. Artickel.

SIND nach dem biſher in Examinierung der zeugen / ſo von den Partheyen / in iren gefürten weysungen fürgeſtelt / ſonderlich aber mit den Commissarien / ſo etwo zu Examinierung der zeugen fürgenommen worden / Welche man darzu nit bewegen/oder bringen mögen/dardurch dann maniche Parthey mit der Weysung lange zeyt auffgezogen/ vnd in iren Rechten verhin= dert worden/ allerley vnrordnungen/ vnd auffzügige ſpürliche ver= lengerung erſchienen/ Derhalben zuuerhüttung derſelben/ vnd da= mit menigklich zu fürderlichen vnd ſchleimigen Rechten geholffen/ auch in ſonderlicher erwegung / das nicht allein den Partheyen/ an fleißiger notdurfftiger Examinierung vñ verhörung der Zeu= gen / ſonder auch dem Gericht ſelbs / damit daſſelb mit erkandt= nus vnd vrtl deſt gewiſſer vnd gründlicher verſahren möge/ zum höchſten vnnnd gar vil gelegen. So ſollen nun hiñſüro drey er= farne vnd taugliche geſchworne zeugs Commissarien von Land= leüthen/ oder wo die darzu nit zubewegen / ſonſt andere Erbare/ darzu geſchickte Perſonen beſtelt/ vnd mit gebürlicher beſoldung / ainer alhie zu Grätz / der ander in der Oberrn Steyrmarch / vnnnd der dritt in der Graſſchafft Cilli vnderhalten werden/ Welche zeugs Commissarien / nit allein bey diſer Landſchranken / ſonder allen andern Gerichten zu behörung der Zeugen / auff der Par= theyen anruffen vnd begern / vmb jr gebürliche belohnung/ dauon hernach meldung gethon werden ſolle / gebraucht / deme als offft zu Examinierung der Zeugen zwen Landleüth / welche die Par= theyen nach iren gefallen darzu zubenemen haben/ zugeordnet mö= gen werden/ Welchen Commissarien jeden zu Järlicher beſoldung 50. pfund s. von einer Er: Land: geraicht / vnnnd dann von yeden Zeugen inſonderhait/ den ſie behören/ 1 ſ s. vnnnd dann von einem ordenlichen plat der Zeugen ſag 3. kreützer/ von einer yeden Par= they/ ſo die Zeugen zubehören fürſtelt/ bezahlt werden.

Vnnnd da ſie aber von Grätz auß vnnnd andern iren Ordinari Malſtatten an andere orth/ ſonderlich da die Zeugen auff den Au= gencein geführt werden müſſen / gefordert werden / ſo ſoll jedem für ſein zierung vnd bemühung ainen jeden tag / den Er fünf oder

B iij

ſechs

Des Fürstenthumbs Steyer

sechs meil reiten wierdet/als lang Er aussen bleibt/ vnd wider an-
haims kompt 12. § 8. geraicht vnd bezahlt werden.

Gemelte Commissarien sollen also auff der Partheyen anruff-
fen/ vnd des Herrn Landshauptmans oder Landsuerwessers be-
uelch menigklich hierinn zugehorsamen / auch dieselben mit behö-
rung der zeugen sonil müglich / damit sie daran nit verabsaumbt/
zübefördern schuldig sein / Vnd damit sie sollichen irem Ampt sonil
dest stattlicher aufwarten mügen / Sollen sie zü andern sachen
von der merern Obrigkeit zugebrauchen/ sonil möglich / verschont
werden.

Vnd da es zu behörung der Zeugen kompt/soll einem jeden für-
gestellten Zeugen/so des Nyds von den Partheyen nit erlassen / die
hernach geschriben Nyds form vor der verhörung/ fleissig vnd not-
durfftigklich fürgehalten/eingebildet/vnnd nach gelegenhait seiner
Person vnd wesens/desselden gebürlich ermant vnd erinnert wer-
den / Was er nemblich ime selbs vnd andern / so Er die warhait
anzaigt / güts vnnd nutzlichs schafft / Vnd entgegen wann er den
grund des Jenigen / darinnen Er gefragt wirdt/gesehlich ver-
schweigt/vnd verheilt / mit derselben seiner falschen vnrechten sag/
den Richter vnnd Beysitzer zü einem vnrechten Vrtl bewege / die
Partheyen mit vngerechtigkait betriege/ vn̄ zunoorderist Gott den
Allmechtigen damit beschwerlich belaidige / vnnd erzürne/sein ge-
wissen vnd Seel seligkait beschwere/ vnnd verhindere/ auch gegen
der Welt verleimbd vnd vntüchtig sein/vnd zü dem allem / als ein
Mainaidiger schwerlich am Leib gestrafft werde / Wie sie sich
dann/ in dem vnd andern / als getrewe vnnd geschworne Diener/
gebürlich vnd vnuerweisslich gegen menigklich / Vermög volgen-
der Irer Nydtspflicht/züuerhalten werden wissen.

Volgt der zeugs Commissarien Nydtspflicht.

Der XVIII. Artickel.

Ich gelob vnd schwer dem Durchleüchtigsten Fürsten vnd
Herrn/ Herrn Carolen Erzhertzogen zu Oesterreich / Her-
zogen zü Steyer /c. vnserm Gnedigisten Herrn vn̄ Lands-
fürsten/vnd ainer Lob: Land: des Fürstenthumbs Steyer / auch
an stat

an stat irer Fürst: Durchl: dem Herrn Landshauptman / vñ Herrn Landsuerweser / getrew gehorsam vnd gewertig zusein / Das zeug Commissari ampt meines thails trewlich vnd aufrichtiglich zu-
 uersehen / die fürgestellten Zeugen / so mir zuuerhören beuolhen werden / auff die eingebrachten Weisartickel auch fragstück / da sie einzulegen gebreüchig vnd zulässig / mit vorgeender beaydigung / mit allem fleiß befragen / Ir aussag fleissig vnd eigentlich mit allen zu der sachen dienstlichen vnd notwendigen vmbstenden beschreiben / vnd dieselb niemand zueröffnen / sonder in der gehaim erhalten / kainer Parthey mehr als der andern wider die gebür zulegen / oder anhengig sein / Vnd in dem allem / weder muth / gab / freundschaft / feindschaft / forcht noch ichtes anders anzusehen / sonder gemainlich alles das zuthun / das einem aufrichtigen getrewen Diener gebürt / Als war mir Gott helff / vnd sein heyligs Euangelium.

Hernach volgt der zeugen Rhyde.

Der XIX. Artickel.

Ich gelob vnd schwör / das ich in der sachen / darinnen ich zu einem zeugen fürgestellt worden / auff die fragstück vñ Weisartickel / wie mir die fürgehalten werden / die pur lauter vnd gründlich warhait sagen will / was mir khund vnd wissend ist / vnd dieselb nit verhalten noch verschweigen / oder ainiche vnwarhait einmischen / weder von muth / gab / freundschaft oder feindschaft wegen / noch auß kainer andern vrsach / sonder mein khundschaft hierinn geben / wie einem gerechten vñ warhafften Zeugen / zuthun gebürt / vnd solches gegen Gott dem Allmechtigen vor dem Jungsten Gericht verantworten wöll. Als war mir Gott helff / vnd sein heyligs Euangelium.

Von Gütlicher ersuchung vnd handlung.

Der XX. Artickel.

Jeweil bisher bey diser Schranken im gebrauch erhalten worden / das ein jeder Klager den beklagten vor der klag gütlich ersuchen / vñ abtrag der klagten sachen / in der gütte

Des Fürstenthumbs Steyr

gütte begern müssen / welches dann an jm selbs billich ist / damit dardurch die mütwilligen klagen vnder den Landleüthen / sonil müglich/verhüt/vnd abgestellt werden.

Demnach soll es hinfüro noch also gehalten werden / Nemlich das ein jeder Klager den beklagten / es sey vmb Erbschafften / Gwalt oder ander dergleichen fürfallenden sachen / vor der klag vmb Abtrag oder vergleichung der begerten anforderung / oder empfangnen Schadens/es sey nun mündlich oder schriftlich / kürzlich vnd ohne sonderer grosser aufführung / Weils vnder andern fürnemlich zu erhaltung gütter einigkeit beschicht/ersuche / ausser solcher ersuchung mag der Antworter dem Klager die tag abnehmen/oder jne der antwort entsprechen.

Das aber ainer solch gütlich ersuchen/sonderlich was Gründt vnnnd Pöden / Brieff vnnnd Sigil / vnnnd dergleichen sachen/so im Lands Rechten zu rechtsfertigen gebüren / wie dasselb etwo begert vnd gefordert möchte werden / zu laisten nit schuldig zu sein vermaint / sonder sich dahin gegen dem ersuchenden erpeut / vnnnd erkert/zwischen dem Rechten/mit jme gütlich / doch vnuerpindtlich auß der sachen Reden vnd handeln zulassen / So soll derselb ersuchend thail/ solch sein erbieten anzunehmen schuldig sein/ Doch das dieselb gütlich handlung in einer kurz bestimpten zeit / vnd sonderlich vor angehung desselben Rechten/ins werck gericht werde/damit der ersuchend thail nicht mütwillig auffgezogen / sonder sein Ersten tag in sollichen Rechten / wa die gütte nit statt hette/klagen mög/ Wo aber soches von jme nit beschehe / sonder also mit der klag fortfaren wurde / So sollen denselben auff des Gegenthails anruffen gleichermaßen die Tag abgenummen werden.

Aber die Gwäldt vnd entwehungen betreffent/Wo ainer ainß des Gwalts schriftlich oder mündlich ersucht oder erinnert wird/vnd sich derselb Vergweltiger nit von sich selbs der vergleichung anpeut/vnd ins werck richt / oder kein antwort gibt / mag der belaidigte ausser anderer ersuchung/ vmb sein Gwaldt oder schaden wol klagen.

Gwaldtsachen so durch die Die-
ner beschehen.

Der

Der XXI. Artickel.

Da aber ein Gwald durch ein Diener oder Pfleger beſchicht/ vnd ſich ſein Herz auff des beſchehen gütlich erſuchen dahin erkläert/ das ſolcher Gwald nit auß ſeinem beuelch beſchehen/ ſich auch an demſelben grundt oder ort kaines Jus oder gerechtigkeit anmaßt / So ſoll alſdann derſelb ſolchen ſeinen Diener oder Pfleger/ dem belaidigten/ auff ſein ferrer erſuchen/ von ſtundan vñ auffſ lengſt innerhalb vier wochen/ zñ gebürlichen Abtrag vñd vergleichung des erwifnen Gwaldts halten/ Wo aber ſolches durch jne nit beſchech/ ſonder die ſachen lenger auffziehen wolte/ So mag alſdann der belaidigte/ jne den Principalen ſelbs / vmb den ernenneten Gwaldt im Hofrechten beklagen/ Vñd ob ſchon in mitlerzeit durch des Gegenthails auffzug Jar vnd Tag verſtriche/ ſoll jne doch ſolches vnnachtailig/ vnd dennocht im Hofrechten zu klagen zugelaffen werden.

Doch ſollen der Herz Landshauptman/ vñd Herz Landsuerweſer ſampt den Beyſigern in allweg dahin bedacht ſein/ das ſie den Partheyen/ ehe ſie fürkommen/ die gütte fürſchlagen / vnd müglichen fleiß fürwenden/ Sie jrer ſtrittigkeit gütlich zünergleichen / damit jnen auß den langwirigen Rechten vnd ſchweren vnkosten geholffen/ auch vnder den Landleüthen ſouil müglich / gütter fryd vñd ainigkeit erhalten / vñd allem vnwillen geſteuert werde.

Wie die Partheyen in Gericht/ mit dem fürkommen befördert werden ſollen.

Der XXII. Artickel.

Nach dem auch biſher allerlay vnordnung mit dem fürkommen bey Gericht erſchienen / So ſoll der Herz Landshauptman / oder Herz Landsuerweſer ſampt den Herren Beyſigern / inn allweg dahin bedacht ſein/ das ein gleichheit hierinn gehalten / vñd nicht ainer für den anderen auß Gunſt fürgezogen/ Sonderlich aber das die Armen/ Geiſtlichen/

Des Fürstenthumbs Steyer

chen / Witfrawen / Jungfrawen vnnnd Pupillen / auch Außländer vnd so weit von dannen / vnnnd auff schweren vnkosten vñ zerung allhie ligen müssen / vor den Reichen auch so nahend alhie gefessen / bedacht vnd befördert werden / Wie sie dann hierinn die best beschaidenheit gegen menigklich / fürnemlich aber nach gelegenheit eines jeden / fürfallenden vnd obligenden Lehaßten zuhalten werden wissen.

Vnnnd welche Partheyen in einem Rechten / so etwo auß ver-
hinderung fürgefalner Lehaßten nit gar außgefessen / sonder auff-
gehebt wurde / nit fürkommen kundte / So sollen alßdann diesel-
ben im negst darnach folgenden Lands: vnd Hofrechten / damit al-
so niemands verkürzt / vnnnd ein gleichait erhalten / vor andern be-
fördert vnd fürgelassen werden.

Es soll auch künfftig niemandt / wie bißher beschehen dem
Schrannschreiber / das Er dises oder jenes Parthey sachen lesen
soll / zñ zuschreyen gestatt werden / Sonder die Partheyen sollen
ire Acta einlegen / alßdann der Herr Landshauptman / oder Herr
Landfuerweser / sampt den Herrn Beysitzern / was zñuerlesen sey /
benelhen sollen.

Von einschreibung der Klager vnd stellung der Scheinpotten.

Der XXIII. Artickel.

Wiewol bißher die einschreibung der Klager im Landrech-
ten / am ersten Montag vnnnd Erichstag / da sich das Recht
angefangen / beschehen / dardurch also dieselben zwen tåg /
weil sonst nichts darinnen gehandelt worden / maisten thails ver-
geblich hingingen. So soll nun hinfüro zu ersparung vbriger zeit /
die einschreibung der Partheyen / am ersten Montag allein besche-
hen / Also das ein jeder Klager / so im Landprechten zñ klagen hat /
am bemelten Montag vor Gericht / dieweil dasselb sitzt / zuerschei-
nen vnd sich einschreiben zulassen / Oder wo man dasselb nit mehr
säß / sich denselben abent beim Herrn Landshauptman / oder Herrn
Landfuerweser anzuzaiigen schuldig sein. Wo sich aber einer ob-
gehörter

gehörter massen / (welches doch nur von Haupt Klagern / vnnnd nie von denen so vmb Expens anrüssen / züuerstehen /) nit einschreiben lief / so mag im der antwortter die tag abnemen.

Vnd damit sich die Partheyen zum einschreiben keiner vbereylung zu beschweren haben / So sollen der Herr Landshauptman / oder Herr Landsuerweser / vor vnd nach Mittag / als oft zwe oder drey stund nach einander / das macht ein ganzen tag / vier oder sechs stund / nach gelegenheit sitzen.

Gleichsals sollen auch alle die Schüß vnnnd saumbfal / es sey in Appellation / oder sonst andern sachen / so von der merren Obrigkeit aufgehen / am ersten Montag zu Gericht eingelegt vnnnd offentlich verlesen werden / Wo aber dieselben Schüß zu solchem tag nicht einbracht wurden / so sollen dieselben krafftlos vnnnd vnpindig sein / auch darauff nichts gehandelt werden.

Wo aber ainiche Parthey von Haus auß zum Rechten / aufgeiritten / vnnnd auß dem weg durch Kranckheit / Wasser / oder ander Gottes gewalt verhindert wurde / dardurch sie solchen tag nicht errreichen möchten / vnnnd solches glaubwürdig darthün / vnd fürbringen mag / dem soll solch sein außbleiben vnd ver hinderung / one Nachthail vnd schaden sein.

Gleichsals soll auch ein jeder so schwachheit halben / oder anderer durch Gottes gwalt verhinderlicher / vnnnd zu recht genügsamer Lehafften zum Rechten nit erscheinen möchte / seinen Scheinpotten am obgemelten Montag stellen vnnnd anpietten / welcher an Jaren vnd verstand sein zimliche vollkommenheit haben / auch ein Erbare Person / vnd zu Recht genug sein solle. Wo sie aber auch durch Gottes gwalt / wie obsteet / am weg sollichen Tag zuerrreichen verhindert wurden / soll es disfalls mit jnen wie mit andern Partheyen / als oben vermeldt / gehalten / vnd seinem Principalen sein außbeleiben / wo die Lehafft genügsam vñ glaubwürdig dargebracht / one allen schaden sein.

Doch solle kainer Parthey irer Leibs schwachheit halber vber dreymalen in seiner Lehafften von Gericht durch den Scheinpotten auß-

ten aufzureden gestatt/ sonder das Recht auff des anruffenden thail/ fürs Peth/ wie von alter herkommen/ angesetzt vnd volgende ordnung gebraucht werden.

Nemblichen so ein Scheinpott seinem Principalen seiner Le-
hafft aufgeredt/ oder sonst sein entschuldigung schriftlichen / zum
dritten mal/ wie obsteet/ gethon het / vnnnd der anruffend thail fer-
rer Gerichts begert/ soll Er darzü mit Recht gelassen / vnd dann
dem Krancken von Gericht geschriben / vnnnd ain tag/ wann der
Herz Landshauptman / oder Herz Landfuerswerer / sampt siben
Beyßigern vnnnd Landleüthen / als Recht sprechen / dem Land-
schrannschreiber vnd Weispotten/ bey jme dem Krancken ankome-
men/ vnd das Recht sitzen wölle/ angekündt werden/ Auff das Er
sich mit seiner notdurfft versehe. Dann soll das Gericht/ auff des
anruffenden Kosten daselbs erscheinen/ vnnnd das Landsrecht / wie
sich nach seiner ordnung gebürt/ handeln. Doch wo ein Klager den
beklagten auff sein fürgewendte Leibs schwachait der persönli-
chen erscheinung gütwillig erlassen wolte/ soll es jme in allweg ge-
statt/ vnd der beklagt schuldig sein/ durch einen Gwaldtrager zum
Rechten zuerscheinen. Damit also der Klager in seinem Rechten
nit auffgezogen/ auch des Gerichts / mit besizung des Rechtens/
vor dem peth verschont werde. Doch soll solliches dem Schran-
nen gebrauch/ vnd altem herkommen one schaden / vnd menigklich
vnpreindicierlich sein.

Rechtfertigung der Schein- potten.

Der XXIII. Artickel.

Nach dem sich bis her bey Gericht zü mehrmalen von we-
gen rechtfertigung der Scheinpotten / allerley Irrung vnd
verwirrung zügetragen. Also/ das man ye züzeyten/ dieselben
Scheinpotten / von wegen jrer Principalen schwachait / etwas zü
hoch bey jrem Nydt befragen vnd examinieren wölle/ Damit dann
dem Gericht nicht allein vil zeit vergebens genommen / sonder
auch die Scheinpotten dardurch ganz irrig vnnnd zweiffelhaftig
in jrem anzaigen gemacht worden. Demnach züuerhüttung dessel-
ben / vnnnd damit diffahls niemandt zu hoch beschwert werde/
So soll

So soll hinfüro ein yeder Landman oder Parthey/so schwachheit oder sonst anderer durch Gottes gwalt/doch zu recht genügsamer vnerdichter Ehebasten halber / zum Rechten nicht erscheinen möchte/ sollich sein schwachheit vnd Ehebast dem Herrn Landshauptman oder Herrn Landsverweser / vnder seiner handschrifft vnd Pedschafft zuschreiben/vnd darinn bey seinen Ehren/ glauben vnd trawen/an Nydtsstat sagen vnd bekennen/Das Er nit zu verzug der sachen / oder sonst auß gefähr / sonder allein seiner obligenden Leibschwachheit halben zum Rechten nit erscheinen mügen/ oder aber durch wasser oder ander Gottes gwalt daran verhindert worden / So soll alsdann sollich sein entschuldigung / doch dz dieselb auch zum ersten Montag/ dem Herrn Landshauptman/ oder Herren Landsverweser / zu der einschreibung vberantwort werde/angenommen vnnd darüber gehandelt werden / was recht vnd von alter herkommen ist.

Wo aber ainiche Parthey nit selbs schreiben / oder schwachheit halben dasselb verrichten künde/ So mag dieselb alsdann ein Erbare Person zum scheinpotten/ wie obstehet/schicken / welcher sie dermassen mit seinem Nyd/wie obuermelt / wo ihne der Gegenthail desselben nit erlassen will/auspreden solle.

Im fahl aber ainiche Parthey mit sollicher irer dem Gericht gethonen schriftlichen entschuldigung vngegründet / vnd das sein schwachheit oder Ehebast nit dermassen / wie fürgeben / befunden/ vnnd dessen glaubwürdig vberwisen wurde/soll dieselb nit allein als ein Mainaydige/vnnd die das Gericht mit iren vngleichen anzeygen vberfür / am Leib ernstlich gestrafft / Sonder auch jr Recht dardurch gegen dem Gegenthail verwürckt vnnd verloren haben / Aller massen als ob gegenthail gegen ime mit ordenlichem Rechten / behabt oder entprochen wäre / dann hierinn alle gefähr vnd arglist/durchauß außgeschlossen/vnd verboten sein sollen.

Das die Partheyen im Hofrechten am Montag abent zuerscheinen schuldig sein sollen.

Der XXV. Artickel.

Des Fürstenthumbs Steyer

Sollen auch alle Partheyen / so im Hofrechten zuhandlen haben / am Montag abend allhie zuerscheinen schuldig sein / vnd alsdann von stundan am Erichitag im Hofrechten Procediern / darauff dan auch die fürforderung bey der Landshauptmanschafft gestellt werden solten / damit sich ein yeder vmb souil dest statlicher darnach zurichten wisse.

Gleichsahls mag auch ein yeder im Landsrechten an bemeltem Erichitag mit seiner notturstt fürkommen / Darauff dann einem yeden / auff sein anrüssen / was Lands: vnnnd Hofrecht ist / gehandelt / vnd alles das / so zu befürderung des Rechtens dienstlich / fürgenommen werden solte.

Das Lands: vnd Hofrecht vnder schidlich / vnnnd ein tag vmb den andern zuhandlen.

Der XXVI. Artickel.

Nach dem bissher das Lands: vnd Hofrecht zugleich mit: vnd durch einander / wie etwo die Partheyen fürkamen / gefessen vnd abgehandelt worden / darauff dann allerlay vnordnung erwachsen / So soll man nun hinfüro / als oft ein tag vmb den andern vnder schidlich die Lands: vñ Hofrechts handlungen / sitzen vnnnd abhandlen / damit dardurch die Partheyen / so in einem oder dem andern Rechten zuthun / vmb souil dest fürderlicher Expediert / auch aine für die ander nit auffgezogen werde.

Vnnnd dieweil dann von den erkantnussen / im Hofrechten kein Appellation zugelassen wierdet / darzu mans dann nit kummen lassen soll / So soll der Herz Landshauptman oder Herz Landsuerweser / daneben darauff bedacht sein / die Hofrecht sachen / sonderlich im anfang des Rechtens / da mehrere anzal der Herren vnnnd Landleüt bey einander versamlet / abzuhandlen vnd zubefürdern / auch den Ring vber die Ordinari anzal der Beysiger / nottürfftiglich zuersetzen / vnd die Herrn vnd Landleüt / als vil deren vor der Schrammen beyeinander / bey hienor auffgesetzter straff zuersordern / damit also die Erkantnussen desto statlicher / nottürfftiglich erwegen vnd berathschlagt werden mögen.

Don

Von Bstand oder Caution
zum Rechten.

Der XXVII. Artickel.

Nach dem sich auch ye zu zeyten von vnangesessnen streichen-
den Personen / gleichsfals Außländern / mütwillig Klager
finden / die etwa einen im Landt / mit Recht vmb sachen vn-
billich fürnehmen. Vnd so nun derselb gegen dem Antwortter ver-
lünstig wirdt / so muß der Antwortter sein vnkosten / auch versamb-
nus / mühe vnnnd arbeyt / zu dem das Er vnbillicher weiß vmbge-
sprengt worden / verloren haben / auß vrsachen / das Er den selben
bey dem Klager / weyl Er vnangesessen / nicht bekommen oder hab-
bafft mag werden. Damit nun solchen vnbillichen Klagern hin-
fürs auch etwas gestewrt / vnnnd die Inländer für den Außländern
disfahls nit beschwärt werden / So soll nun hinfürs ein yeder
Klager / so im Landt nicht angesessen / oder desselben Jurisdiction
vnderworffen / auff anrüssen des Antwortters / gebürlichen bstand
vnd Caution / es sey nun mit Pürgschafft oder genügsamen Pfand
zum Rechten zuthun schuldig sein / Nemlichen das Er nit allein
dem Rechten aufwarten / vnd alles das / so im das Recht nehmen
vnd geben wirdt / volziehen / Sonder auch so Er verlünstigt / dem
Antwortter die Expens / nach mässigung des Gerichts / bezalen
wölle. Wo aber yemandts Armüt halben mit sollicher Pürg-
schafft oder Pfandt nicht auffkommen kundte / So soll Er zum
Bstand mit seinem Nyd gelassen werden / also das Er sollich Klag
auß keiner list noch gefahr / sonder seiner notturfst nach fürgenum-
men habe / auff das niemand armüt halben / in seinen Rechten ver-
kürzt / vnd Rechtloß gelassen werde.

Von Ladung vnd Fürfor-
drung.

Der XXVIII. Artickel.

Es sollen die ladung vnnnd fürforderung / so im Lands vnnnd
Hofrechten außgehen / auffss kürzest vnnnd lauter ohne allen
C ij vber-

Des Fürstenthumbs Steyer

überfluß gestellt/ auch darinn nit mehr/ dann ein Hauptsach begriffen werden/ damit sich der beklagte/ mit seiner verantwortung bestatlicher Deliberiern vnd gefast machen möge / Es soll auch kainen thail ainiche Newerung / so zum handel oder Klag nit dienstlich/ in den fürträgen einzubringen vnd einzumischen gestatt oder darauff gericht werden. Doch das vermelden / von einer Hauptsach allain/ also zuuerstehn/ was einer Klag anhengig/ das dasselb auch alles für ein Hauptsach verstanden werde / Also / das vmb Erbschafften/ Raittungen / Gerhabschafften vnd dergleichen Vniuersal Klagen/ der Klager nit schuldig sey / vmb ein yedes stuck ein sonderer Klag zustellen / Sonder solche Vniuersal Klagen / in einer ainigen ladung eingebracht mügen werden.

Von erklärang der Ladungen vnd fürforderungen.

Der XXIX. Artickel.

Saber yemand in seinem fürtrag mehr eintrüg / dann Er in der Ladung oder fürforderung gesetzt hette / Das soll nicht anderst beschehen/ dann zu erleütterung der sachen/ vnd sonil der Klag inn der Ladung oder fürforderung begriffen / dienstlich sein mag/ vnd die notturfft erfordert/ Also/ das niemand in der auführung der vmbstendt vnd Circumstanz des handels/ so kaine andere Hauptsach geben/ einzubringen verbotten sein solle/ Wo aber die Klag vnnnd Ladung so weitläuffig / auch mehr dann vmb ein Hauptsach/ deren yede ein sonderer verantwortung / an jr trüg/ gestellt/ vnd das der Klager in der erleütterung enger einziehen/ vnnnd das was der Büchstab vermag/ eins thails aufstellen/ vnnnd allain als vil jme gefellig zu der Action verstanden haben wolt / Das soll nicht gestatt / Sonder denselben mögen die Täg mit Recht aberkennt/ oder die Klag gestellt werden.

Von Gerhaben vnd Zechleuten.

Der

Der XXX. Artickel.

Ind dieweil auch bisher bey der Schranken gebreüchig gewest/ das ein yeder Gerhab auff seine Pupillen yedem insonderhait vnder schidlich Klagen / vnnnd besondere Gerichts zeüg Brieff darauß haben müssen/ darauß dann etlich vil Gerichts zeügbrieff/ so es doch nur ein Hauptsach ist/ erwachsen/ So soll solches fürter auch abgestelt / vnd nun hinfüro ein yeder Gerhab auff sein Pupillen/ der sein einer oder mehr/ nicht vnder schidlich/ Sonder auff ein mal mit einander Klagen/ vnnnd nicht mehr dann ein Gerichts zeug Brieff darauß zunehmen/ schuldig sein.

Gleichsahls mügen die Gerhaben / es sein jr einer oder mehr/ samentlich vnnnd nit yeder seins thails fürgenommen / doch in der Ladung benennt werden/ alsdann stehet in der Gerhaben/ so mehr als einer wären/ gelegenhait/ Ob sie all Persönlich / oder nur einer auß jnen zuuerantwortung erscheinen wollen / So sollen die außbleibenden dem Comparierenden oder erscheinenden ein gwalt an das Gericht zustellen / das jr will vnd mainung sey / damit derselb verordent/ dem Rechten zu gwin vnd verlust vorsein müg/ vnd ob derselb vor endung des Rechten mit Todt abgieng / oder sonst auß ehehafft nit erscheinen kundte / mügen die andern Gerhaben/ einer oder mehr auß jnen oberzelter gestalt erscheinen / vnd die notturfft im Rechten handeln / also auch im fahl/ ob die Gerhaben Klager sein wurden / So mag auch das Recht durch ein oder mehr Gerhaben/ ob sie wollen / wie vorgedacht ersucht vnd volfürt werden/ Doch wann die Pupillen nach erlangter Vogtberkait gegen ihren Gerhaben was zu klagen haben / So sollen sie nit all samentlich dem Rechten bey zuwohnen schuldig sein/ Sonder wol einem auß jnen volmechtigen gwalt geben mögen.

Gleicher gestalt vnd maß solle es auch der Zechleüt vnd Zechbröbß / wie hieoben der Gerhaben halb gestelt / gehalten werden/ allein ist nit not die Tauffnamen der Zechleüt in die Ladung zubeschreiben/ Sonder das ort oder ende/ alda sie jre beuelch vnd ämpfer haben/ anzuzeygen.

Des Fürstenthumbs Steyer
Die gwaldt so sich auff einmal zu tras
gen/mit einander zu klagen.

Der XXXI. Artickel.

Nachdem auch vorhin sonderlich im Hofrechten allerlay vn-
ordnungen/ mit den vberflüssigen Klagen/ fürkommen/ als
da einer dem andern Ros/ Ochsen/ Wagen/ vnd anders ge-
nommen/ das derselb vmb die Ros/den Wagen/ khetten vnd der-
gleichen/was darzu gehört/vmb yedes vnder schidlich klagen müs-
sen/ so doch solche nemmung auff ein mal vnd mit einander besche-
hen/Dierweil dann durch se^r vilfeltige klagen/das Gericht auch
nur vmb souil mehr vnnotwendiger weis behelligt wierdet/ so sol-
len hinfüro dergleichen vnnotwendigen klagen auch nit gestatt/
Sonder es mag ein yeder solchen gwalt/ der sich auff einmal/ zu ei-
ner stund an einem Tag/vnnd einem ort begeben/in ein klag stellen/
darüber dann was Hofrechts Recht ist/ gehandelt vnnd fürnem-
lich/was zu abstellung dergleichen mätwilligen gwalt vnd fürder-
lichen auftrag des Rechts diensflich vnd fürträglich sein kan/vñ
mag/für genommen/vñ alle verlengerliche auffzüg abgestellt werden.

Zu dreyen Tagen wie von alter
herkommen zu klagen.

Der XXXII. Artickel.

Jeweyl von alter herkommen/ das ein yeder Klager/ im
Landts Rechten zu dreyen tagen klagen/ vnnd aber der ant-
worter erst zum dritten Rechten in antwort erscheinen/ vnd
alsdā im Rechten der ordnung nach/gegen einander verfahren vnd
Procediern mügen/ so soll es noch dabey aller dings verbleiben/
Doch stehet einem yeden antworter benor/ so Er will sich auff den
andern tag mit seiner verantwortung gegen dem Klager vor Ge-
richt anzubieten vnd gegen ime zuuerfahren/ des er ime dā statt zu-
thū schuldig sein solle/in massen dā solches von alter herkommen.

Es mag auch ein yeder Klager im anfang yedes Rechts/
von stundan seinen andern tag klagen/wie dann das Gericht/das es
zu Taxierung der Expens kumpt/ dahin bedacht sein solle/ das sie
keinen Klager zu besuchung des ersten vnnd andern tags/ vber ein
oder

oder auff's maißt zwen tag / bey yedem Rechten zunerharzen / mit Passiern / in erwegung / weyl sie nit lang derwegen beim Rechten warten / sonder on alle ver hinderung fürkommen mügen.

Von vberantwortung der Ladung / fürfor-
derung / vnd anderer Gerichts schreiben / auch
ob sich einer derselben anzunem-
men verwiderte.

Der XXXIII. Artickel.

Nachdem sich bisher mit vberantwortung der Ladungen / fürforderungen / vnnnd andern Beuelchen / so von der Landts Obrigkeit außgehn / allerlay irthumb vnd verwirungen zugetragen / So sollen nun hinfüro / die Ladungen / vnd all ander dergleichen beuelch / so bey allen Gerichten / vnd den fürgesetzten Obrigkeiten außgehen / einem yeden / an den sie lautten / zu seiner wohnung alda Er gemainlich vnd mehziern thails wohnen thüt / oder wo Er nit anhaimt / dasselb seinem Weyb / Verwalter / Pfleger vñ Diener / durch einen geschwornen Botten / oder wo der nit zubekommen / durch andere eine oder zwo Erbare Personen vberantwort werden / Im fahl aber yemand allhie zu Grätz / oder sonst an einem andern ort betretten / vnnnd im solche Ladung / fürforderung oder Beuelch / gebürlicher weiß vberantwort wurden / wie dan die Ladungen vnd fürforderungen / wie von alter herkommen / offner vberantwort werden sollen / So soll Er sich dieselben anzunehmen mit nichten setzen / oder verwidern / in ansehung / weyl man der Obrigkeit allenthalben gebürliche gehorsam zulassen / vnd vor augen zu haben schuldig / vnd da nun einem oder dem andern die vberantwortung obgehörter massen geschicht / Soll ein yeder Landman oder Parthey / desgleichen ire Pfleger vnnnd Diener / in irem abwesen / niemand außgenommen / dem Botten solcher vberantwortung ein Execution oder schriftlichen schein / auff des Botten begern / on ainiche widerred vnd auffzug / durch sich selbs oder ire Diener zugeben hiemit schuldig vnnnd verbunden sein / damit Er denselben seinen Principallen fürzubringen / vnd sich niemand derhalben ainicher billichen außflucht füglich zubehelffen habe / Ob sich aber einer für sich selbst / oder die seinigen einer Ladung / oder anderer Brieff / so von der Obrigkeit außgangen / anzunehmen widern / Die

Des Fürstenthumbs Steyer

Die Botten welche sollich Brieff trügen/schlagen/oder nöten wurde/dieselben widerumben mit jnen hinweck zutragen/ oder aber da Ers oder seine Diener empfangen / dem Botten die Execution oder schein der vberantwortung obuermelter massen zugeben wai-
gern/oder jne damit wider die gebürlich zeit auffziehen wurde/ So mag der geschworen Bott oder andere ehliche Personen/die Brief oder Beuelch in das Thor stecken / oder aber offenlich vor dem Thor oder thür niderlegen/mit einem stain beschwären / vnd einen Span auß der thür schneiden/ Alsdann soll der Bott/oder andere geschickte Personen/derselben irer aufrichtung mit allen vmbstenden/ wo/ wie vnnnd was massen sie die Bottschafft verricht haben/ vnd was jnen darob begegnet/ zu bschaid vnd antwort erfolgt sey/ dem / der sie geschickt / gründlich vnnnd an Nydsstat aufffürlich berichten / Alsdann mag dieselb Parthey solliche vngehorsam dem Herrn Landshauptman/ oder Herrn Landsuerweser fürbringen/ Der solle denselben stracks vnnnd vnuerzogenlich auff ein kurtz benannten tag erfordern / vnnnd gegen jne nach erkantnus der Herrn vnnnd Landleüt / ernstlich vnnnd vnnachlässliche straff fürnehmen/ doch das es in stattlicher anzal der Landleüt beschehe.

Da aber ainiche Parthey die ordenlich vberantwortung solcher Ladung/ fürforderung vnd beuelch vernainte/ mag denselben ein Leiblicher Nyd destwegen aufserlegt werden / Das weder jme/ noch den seinigen/seines wissens/ solche Ladung oder Brieff nye zugesicht/ auch erinnerung kumien / oder gebürlicher weiß geantwort worden/ Alsdann soll darauff beschehen/ was recht ist.

Es soll aber auch den Botten vnnnd andern / die solche beuelch vnnnd fürforderungen von der Obrigkeit zu vberantworten / geschickt werden/ hiemit bey Leibs straff ernstlich gebotten vnd aufserlegt sein / das sie in der vberantwortung alle beschaidenhait gebrauchen/die Landleüt in jren Zimern mit dem Brieff nit vberlauffen/nach ainige hitzige Thading oder wort geben/ Sonder sich zu vor ansagen lassen/ vnd mit steckung der Brieff an das Thor/ oder niderlegung vor dem Thor begnügt sein / wo man die sonst nit gütwillig annehmen wolte/ vnd mit stillschweigen sein Strassen widerumb haimziehen. Wo auch inn der aufffürung ein Landman oder Parthey der Botten vnbeschaidenhait vn mütwillen beweislichen darthün wurde / Soll der oder dieselben durch die Obrigkeit vn-

fait vnabläßlich am Leib ernstlich / andern künfftig zu einem Exempel / gestrafft werden.

Da aber ainiche Parthey ausser Lands geseßen / vnd kein eygenen haimsiß oder wohnung / vnnnd doch Gült vnd Güter im Land hette / So soll man die Ladung vnd beuelch derselben verwalten / Amptleuten / oder Innhaber / deren Güter im Landt obgehörter massen vberantworten / Dann ausser Lands man niemand ainiche Ladung oder Gerichts Zeüßbrieff / vmb Güter / so im Landt gelegen / zu antworten schuldig ist.

Termin zu vberantwortung der Ladung vnnnd fürforderungen.

Der XXXIII. Artikel.

Und damit man in vberantwortung der Ladungen vnnnd fürforderungen / auch ein ordnung erhalte / vnnnd sich menigklich darnach zurichten wisse / So sollen die Ladungen vnd dergleichen Gerichts schreiben / im Landts Rechten / vor halber zeyt / vnd dann die fürforderung im Hofrechten drey wochen / oder auff wenigst ein vierzeihen tag vor dem Rechten / dem beklagten zugeschiekt vnnnd vberantwort werden. Wo aber einer dermassen gegründte Ehehaffen für zubringen hette / das Er solche Ladung oder fürforderung auß ver hinderlichen Ursachen so gleich inn dem obbestimpten Termin / sonderlich im Hofrechten nit vberantworten mögen / So soll alsdann bey des Gerichts bescheidenhait vnd erkantnus stehen / ob dieselb genüßsam oder nit / vnnnd alsdann darüber beschehen / was recht ist.

Von Gegen Klagen.

Der XXXV. Artikel.

Der beklagt mag den Klager vmb ander sachen / darumben Er erstlich nit beklagt worden / hinwiderumb wol laden / vñ man sol einem yeden auß sein ersuchē fürderlich Recht ergehn lassen / Das aber der beklagt den Klager vmb die sache darumben Er beklagt worden / hinwiderumb nicht laden soll / Ist die ursach / Das

Des Fürstenthumbs Steyer

Das der beklagt in seiner antwort all sein notturfst einführen vnnnd einbringen mag / Darauff dann was Recht ist / ergehen soll / Es wäre dann sach / das es vnderschiedliche Proceß erfordert / vnnnd vor einer Instanz Klag vnd Gegenklag / zugleich nit Terminiert werden möchten / als da die Klag in Summari Rechten deduciert vnd aufgeführt werden müste. Nemlichen / wo die Klag vmb schulden / vnd die Gegenklag vñ brieff vñ Sygil stünde / köndte es beydes zugleich nit erörtert werden / disfalls hat die Gegenklag statt.

Von Gelt schuldbrieffen.

Der XXXVI. Artickel.

Derweyl in den Geltschuld Brieffen gemainlich der gewöñlich Schadenpundt begriffen ist / darinn sich ein yeder mit sein selbs gerichten verbinden thut / So mag ein yeglicher so dergleichen schuldbrieff haben / darin der Schadenpundt nach lengs begriffen / oder aber auffss kürzest angezogen / für den Herrn Lands hauptman oder Verweser kumen / sich seiner schulden / mit fürbringen des Schuldbrieffs beklagen. Alsdann soll im die Obrigkeit zuschreiben / vnd beuelch / ihne zwischen der selbigen zeyt / vnnnd des nechst komenden Rechten / nach vermög seines gegebenen Schuldbrieffs / zubezalen. Wo er das nit thut / das alsdann der glaubiger zum nechsten Rechten / nach vermögen des Anlehen der Haupt summa / Interesse vnd genommer schaden / als vil er deren genommen / vnd glaubwürdig bey bringen mag / zufriden gestelt / vnd nach Rath der Herrn vnd Landleüt / vermög vnd inhalt seines Schuldbrieffs / vergnügt. Nämlichen das ime in seine Güter griffen / vnd nun hinsüro / durch den geschwornen Weispotten / als oft für 32. pfund pfenning schulden / ein pfund gelts Herrn Gült / oder wo der nicht souil gülden / als sich die schuld erstreckt hette / Alsdann auff ander sein Hab vnd Güt / Weingärten / Mayrhoßs / gründt / Wissen / äcker / vnnnd andere Farnuß / vnnnd da nicht anders verhanden / Letztlich in den Satl / bis zu völliger billicher / doch vnübermässiger erstattung des erkannten ansatz angesetzt / vnd eingezogen werde. Doch also mit dem Satl zuuerstehn / das wo der Klager den beklagten im Landt in einer Herberg betritt / in Satl mit den geschwornen Weispotten weisen / vnnnd seine Pferd verbieten vnnnd auffhalten mag / bis so lang er sich vmb die Hauptsach / auch kost vnd schaden mit im nach billichen dingen vertregt.

Im fahl

Im fahl aber ainer mit der auffweysung auff seines Gegenthails Hab vnd Güt nicht kommen / oder dern nit souil verhanden sein möchten / So mag derselb ain Gerichts Zeigbrieff von Gericht begeren vnnnd nemmen / Nach dem Er mit der auffweysung auff seines Gegenthails Güt nicht kommen mag / Das jm sein behebnius yeder zeit wirdig vnd kressfrig beleib/ bis so lang/ob sich sein Gegenthail an seinem Güt bessert / auff das Er alsdann in krasse seiner behebnius auff dasselbig Güt weisen mag.

Wo aber ainer gegründt Einreden wider seinen Schuldbrieff fürzubringen hette/ dardurch Er der bezalung Rechtlich entgehen vnd enthebt werden möchte / auch den Schuldbrieff zugeleben billich nit schuldig zu sein vermainte/ So mag Er solches alsdann zu den vor angezognen Lands Rechten für Gericht bringen. Darauff soll in allweg beschehen/ was billich vnd zu fürderlicher schleiniger handlung dienstlich/ alles nach vermüg aines yeden verschreibung/ Aber frembde Eintrág/ so den Schuldbrieff nit aygen noch anhengig/ vnd nur andere ansprachen betreffen thäten/ Sollen allda mit nichten einzubringen gestatt/ oder darauff gericht werden.

Vnnnd soll hierinn dem beklagten kain gwalt oder vbergab an Gerichts stab / oder ainiche Appellation gestatt / Noch auch der Klager von der mehrten Obrißkait / weder mit Schüben / noch in ander Weg / zuuerlengerung des Rechtens auffgezogen werden. Doch da yemands wissentlichen von gemainen Vatterlands nutz wegen gebraucht / vnnnd derhalben ye Personlich zum Rechten nit erscheinen künde / So soll alsdann demselben ein Gwaltträger im Rechten zustellen/ zugelassen sein.

Aber der Klager/da Er will/mag für mehrere Obrißkait Appellieren/ In ansehung/ weil Er sich seines Rechtens nit/sonder allein der beklagte in seiner Schuldnerschreibung / durch den schadenpundt begeben.

Gleichfahls mag ein yeder sein Klag / weil gemainklich alle Schuldbrieff mit disen Cleüßeln/ wer denselbigen mit güten willen inhanden/begriffen/durch gewalt wie im Hofrechten/ so er aygner Person der sachen nit nachwarten kan/handlen lassen.

Wo aber dises Cleüßel in dē Schuldbrief nicht außtrücklich vermelt/so soll ein yed Klager/da schon der schadenpundt in denselben
Schuldbrieff

Des Fürstenthumbs Steyer

Schuldbrieff angezogen/ selbs Personlich zum Rechten zuer schei-
nen schuldig sein.

Gleichermassen soll es mit allen andern Gelt Schuldner schrei-
bungen/vertråg vnd dergleichen Contråct/ sie haben iren versprung
woher sie wöllen/da sie anderst Liquidirte vnd Richtige schulden
worden/vnd der schadenpundt darinn begriffen/ gehalten/vnd da-
mit aller dings/wie hie ob verstanden/ werden.

Was aber Gelt schuldbrieff sein / darinn der Land schaden-
pundt nit stündte / Die sollen nach dem gemainen Landsgebrauch
im Landsrechten zu tågen beklagt werden.

Form des Land schadenpundt.

Der XXXVII. Artickel.

Ihätten aber ich oder meine Erben solliches nicht / des obge-
melter N. oder seine Erben schaden nāmen / wie derselb ge-
nendt möcht werden / kainen aufgenommen / darumben jnen
oder jren Scheinpotten gwalt/ vnd Beuelchhaber schlechten wor-
ten/one alles Rechtliches darbringen/vnberechtent geglaubt wer-
den solte. Denselben allen vnd yeden / sampt der Haupt sumā vnd
Interesse/ sollen sie haben / suchen vnd bekummen auff allen vnsern
Erb/ Hab vnd Gütern/ ligunden vnnnd farunden/wie die genendt/
vnd wo sie jinner oder außser Lands gelegen sein/nicht außgeschlos-
sen/ Da von sie der Landsfürst/ oder desselben nachgesetzte Obri-
kait/ Herz Landshauptman/ Herz Landsverweser / vnnnd sonst ein
yedes Gericht / darunder solch vnser Güter gelegen vnd betretten
werden/auff jr erstes anbringen/one alles berechnen/ zu jren völli-
gen benötigen gānzlichen zall: hab: vnd vnklaghafft machen/ dawia-
der vns durchauß nichts schutzen / schirmen / befreyen noch fürtra-
gen soll / kain Gayßlich noch Weltlich Recht/Privilegien/ begna-
dungen/ Landsgebreuch noch ichtes anders / wie das alles jimmer
erdacht werden möcht. Dann ich mich für mich vnd all mein Er-
ben / derer aller vnd yeder hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs
verzigen vnd begeben habe/alles Trewlich/ Erbar vnd one gefår-
de/doch solcher schadenpundt mehrers nit / als von alter herkom-
men/würcken.

Von

Von verjährung der Geldschuld= brieff vnd anderer güter.

Der XXXVIII. Artickel.

Ist bedacht / das alle Geldschuld in zway vnd dreyszig Jahren / nach dem sie gefallen gültlich oder Rechtlich ersucht sol-
len werden / Wo aber ainer genügsamlich beybringen möch-
te / das einer auß Lehasst zu sollichen verschreibungen nicht hat
kommen mügen / Oder das ainer / oder sein Voreltern solche Schuld
auff ersuchen vnd für pett des bezalers vber 32. Jar anstehen het
lassen / vnnnd wann Er solches / des zu Recht genüg beybrin-
gen mag / so solt kein verjährung darauff verstanden werden.
Gleichsals auch wo ein Gut innerhalb 32. Jaren gültlich oder
Rechtlich nit ersucht / oder angesprochen wierdet / also das der In-
haber desselben / oder seine Vorforder 32. Jar her / doch mit gutem
rechtmessigen Titl in ruhwiger inhabung / Posses / nutz vñ gewher
gewest / vñ derhalben von niemand Rechtlich ersucht od angespro-
chen worden / so hat derselb Innhaber / dardurch die eigenthumb-
lich gewher vnd præscription dem alten herkommen vnd Landge-
brauch nach / billich ersessen / Vnd soll darauff die verjährung aller-
massen / wie gegen den Schuldbriefen / obuermelt / verstanden vnd
darauff gericht werden.

Von verjährung der behebnus.

Der XXXIX. Artickel.

Derweil auch von nöthen zubedencken / das hinfür ordentlich
ohn arglist mit den behebnussen im Rechten gehandelt wer-
de / Ist bedacht das keiner kein behebnus fürter vber zway
Jarlang / in seiner Gewalt sam behalten solle / sonder deshalben für-
derlich im Rechten zuuolfüren / damit niemandt kein gefehlicher
Nachteil auß solchem verzug zu steen möchte / Wo aber einer solche
behebnus vber die vorangezaigten zway Jar / ansteen ließ / vnnnd
doch die Rechten in denselben zwaien Jaren aufgesessen weren
worden / so soll darauff im Rechten ferrer nicht gericht werden /
sonder mit vorhaltung zweyer Jar / die ab vnd Todt sein / Wo
aber ainer Glaubwürdig fürbringen khündte / das ainer auff für-
peth des /

Des Fürstenthumbs Steyer

peth des/ darwider die behebnuß gangen sind / vber die zwey Jar still hielt / oder in denselben zwaien Jaren kein Recht außgesehen worden / vnnnd dieselb Rechtfertigen lassen wöllen/ aber damit im Rechten nit fürkommen hat mügen / Auch da Erben oder Gerhaben in sollicher zeit nicht zu den Briessen kommen mügen/ des erweißlich were/ So solt in damit die verjährung angezaigter frist / nit gerait werden/ vnd mögen sich der fürter im Rechten gebrauchen.

Von Anpot vnd Schermbrieff.

Der XL. Artickel.

SITZ welcher vmb flagter schulden gemässiger Expens / oder anderer dergleichen Rechtlichen anforderung wegen/ ainichen ansatz auff jemandes Haab vnd Güt bey Gericht erlangt/ vnd darauff durch den geschwornen Weispotten/ nach ordnung Rechtens angesetzt wierdet/ So sol derselb das nachuolgend Recht / oder wann es ime gelegen/ das anpot / mit fürtragung der pfand bey Gericht zuthun schuldig sein / Darauff soll dem Gegenthail / welchen die angesetzten Güter eigenthumblich zugehörig/ zum ersten/ andern vnd dritten mal / das ist drey Recht nach einander/ wie es von alter herkommen / geschriben werden/ seinem Güt zu hülff zu kommen/ vnd dasselb abzuledigen / Im fall aber derselb solches zwischen hin vnnnd des vierten Rechtens nicht thete/ Alsdann mag der so angesetzt worden / vmb verordnung etlicher vnderdechtlichen Commissarien bey Gericht anhalten/ vnnnd anrufen/ Die sollen auch von Gericht geordnet/ vnd inen auffgelegt werden/ solche angesetzte Güter/ nach billichen vnd getrewen werth/ darumben sie zur selbigen zeit wol hin zubringen weren/ zuscherzen vnd zubethenern / auch solche jr schätzung dem Gericht verwarter zu zuschicken/ Alsdann vnd hierüber mag Er zu volgenden vierten Rechten nach beschehner schätzung / vmb den Landschermbrieff anhalten/ welcher ihme darauff von Gericht ernolgen vnd gefertigt werden solle. Doch woserr sich befindet/ das berürte angesetzte Güter ain mehrers werth/ als sich der erkentt Ansatz erstreckt/ auch der vnkosten/ so ime auff besuchung der Anpotsbrieff / vnnnd auch die Commissarien aufferlauffen wurde/ der ime auch in alweg doch nach billicher Gerichtlicher messigung passiert werden solle /

Dieselbige

Dieselbige vbermaß hat der / dem die Güter eigenthumblich zû gehören / oder seine nechste Erben zûersuchen / auch wo jüngere schulden oder Ansatß gegen demselben verhanden / mögen sie darzû Ir Anspruch billich wol stellen.

Von entwehrungen auch beheben
nussen im Hofrechten.

Der XLI. Artickel.

Da yemandt seiner Gründt vnd Pöden / oder anderer Erb / Haab vnd Gütern mit gwalt entsetzt oder entwohert wird / so solte auff des entwoherten anruffen / nach laut der Landshandvest / wie von alter herkommen / fürderlich nach Hofrechts Recht gehandelt / vnd so aber dieselbigen ein Jar lang vnbeklagt ansteen beliben / sollen die nachmals im Landrechten klagt vnnnd gerechtfertigt werden.

Doch wann einer der entwoherung erst hernach erindert / vnnnd darzwischen gleich die Jars frist verstrichen / so solle ime als einem vnwissenden vor der zeit an derselben beschehnen erinnerung innerhalb Jars frist im Hofrechten darumben zu klagen vnbenommen sein / Aber mit der maß / das derselb darzû thûe / wie Recht ist / das Er nemblich solcher entwoherung erst nach verscheinung Jar vnd tags erindert werden.

Da aber einem sein Klag / da Er anders vor verscheinung Jar vnd tag ordenlich einkommen / vmb ainicher vnordnung oder vbersehens willen gefelt wurde / So steet demselben beuor / widerumb von newen mit solcher klag / wo schon Jar vnd Tag für vber gangen / im Hofrechten zumerfaren / vnd zu klagen / Darauff dann was Hofrechts Recht ist / erkent vnd gehandelt werden solle.

Im Hofrechten in den klagen
das Aigenthumb nicht einzumengen.

Der XLII. Artickel.

Des Fürstenthumbs Steyer

Nach dem aber bisher zu mehrmalen fürkommen / das die Procuratores im Hofrechten / neben den Gwäldten vnd entweh-
rungen in den Klagen das eigenthumb eingemengt / welches
doch dem Hofrechten vnd alten herkommen zuwider / So sollen
nun hinfüro die Partheyen / vnd derselben Procuratores dahin
bedacht sein / Das sie in stellung irer Klagen im Hofrechten / das ei-
genthumb oder ander handlungen / so kein Gwaldts sachen oder
Posses betrifft / vnd daher zu rechtfertigen nit gebüren / mit nichten
einnengen / Sonder allein was den Klagen gwaldt vnd entwe-
herung anhengig / darinnen anziehen / vnnnd also das Hofrecht von
Landsrechten / sonil müglich vndercheiden.

Vnd welcher im Hofrechten durch erkandtnuß ein behebnus
erlangt / vnd dieselb Klag vnd behebnus ain entweherung eines li-
genden Güts betrifft / So soll dem Klager oder desselben gwald-
trager auff sein anruffen / alpbald in denselben wherenden Hof-
rechten / darinn solche behebnus erkendt worden / der Weispot ver-
schafft werden / ime dasselb entwehert ligund stuck oder Güt / als
weit sich die behebnus erstreckt / durch den Ansatz widerumb in
sein Posses vnd groher einzuanworten / Alsdann soll Klager zu
den nechsten Rechten sein Expens / vnd was er für schäden des
entweherten güts halben genommen / Specificiert einlegen / darü-
ber dann die Tar durch das Gericht nach Schranken gebrauch
vnd alten herkommen fürgenommen / vnd die bezalung / wie in den
Artickel der Expens halben angezogen / verschafft werden.

Welche behebnus aber nicht entweherung oder entsetzung ligun-
der Gründt vnd Güter / sonder fräuenliche eingriff vnd gwäld /
die einem Landtman auff seinen gründten vermeslich zügefügt
werden / oder das ainer dem andern etwas ab seinen Gründten
gwaltigklich hinweck nimbt / oder nemien laßt / belangen / Darüber
vnd in denselben fällen / soll es hinfüro also gehalten werden / Nem-
lichen wann ein Klager zu einer solchen behebnus kommen ist / So
soll er zum negsten darnach volgunden Rechten dieselb behebnus
samt seiner Expens vnd Estimation, was er vmb Abtrag vnnnd
schaden begert / vnderschiedlich verzaichnet fürbringen / Darauff
dann auch die Taxierung / wie obuermelt / durch das Gericht für-
genommen / vnnnd darüber was Hofrechts Recht ist / gehandelt
werden solte.

Abstellung der vnbillichen Gwäldt
vnnnd entwoherungen.

Der XLIII. Artikel.

Damit aber die vnbesüßten vnd vnbillichen Gwäld vnd entwoherungen / welche sich ye lenger vnnnd mehr vnder den Landtleüthen zutragen / vnnnd einreissen wollen / Vmb sovil desto mehr verhüt / gewöhrt vnnnd abgestellt / sonder so vil möglich gütte Rhue / Frid vnd ainigkeit / fürnemblich bey disen gefehlichen leüssen vnd Feindsnöthen erhalten / auch aller vnrat / haas vnd schwierigkeit / so darauß erwachsen / vermitteln werde / Demnach soll gegen ein yeden Herrn vnnnd Landtman / welcher seines geübten Gwalts vnbesüß befunden / vnnnd mit erkandtnuß der Herrn vnnnd Landtleüth / dem beklagten in Abtrag erkandt wierdet / durchs Gericht mit der Tax ernstlich vnd notturstfittiglich / ohn alle verschonung verfahren / Also / das er nit allein dem belaidigten / vmb sollichen erwißnen Gwalt / nach gelegenheit desselben ernstlich vnd andern zum Exempel / des dann zu billicher vnd vernünftiger erkandtnuß der Herrn vnnnd Landtleüth stehn solle / Nemlich dem wenigsten vmb 50. gulden. 100. gulden vnd mehr / alles nach gelegenheit des Gwalts / Sonder auch die aufferloffen Expens vnd vnkosten nach Gerichts mässigung zu bezalen schuldig sein solle.

Vnd zu noch mehrer abstellung sollicher vnbesüßten Gwalts vnd pfandungen / ist insonderhait bedacht worden / wouer das Gericht befindet / das yemandt ein wissentlichen fräuenlichen Gwalt vnd pfandung begangen / das derselb noch vber alle hieob angezaigte Taxierung des Gwalts vnd eingelegten vnkostens / welcher der erhaltenden Parthey eingeet / noch darzu nach gelegenheit des erwißnen Gwalts / mit erkandtnuß der Herrn vnd Landtleüth / vmb den geringisten Gwalt pro 100. Ducaten gestrafft / vnd solche straff zum gemainen wesen / als den Landtgepewen / mit irer Durt vorwissen angelegt sollen werden / Welcher aber die erkandte straff auß vnuermögen nicht zu erlegen hat / soll er ein zeytlang auff der Hauptmanschafft / in der straff enthalten werden.

Gleichermassen sols gegen den jenigen / so mit vnnotwendiger vnbesüßter klage befunden vnd vberwunden / gehalten / vnd derselben

Des Fürstenthumbs Steuer

selben inn Taxierung der Expens gleich so wenig verschont / sonder ernstlich verfahren / damit sollich mütwillig klagen / auch so vil müglich verhüt / vnd das Recht damit gekürzt werde.

Von verhör vnd Ratschlagen.

Der XLIII. Artickel.

Atschleg / verhör vnd all dergleichen handlungen / so nit zum Rechten gehörig / sollen dieweil man das Recht sitzt / nicht / sonder vor oder nach den Rechten / gehandelt / gehört / vnnnd fürnemblich das Recht damit nit verhindert werden / Es sey dann sach / das etwo dermassen genöttige vnnnd wichtige handlungen / daran jr Fürstl: Durchl: ainer Er: Landtschafft oder dem ganzen Landt gelegen / fürstellen / die mögen fürderlich durch die Herrn vnd Landtleüth abgehandelt / vnd alsbald wider zum Rechten gegriffen werden.

Von Landshauptmanischen verhören.

Der XLV. Artickel.

Und nach dem auch vil sachen für die Landtshauptmanischen verhör / so ohn alles mittel im Lands: vnd Hofrechten zu rechtfertigen gebüren / gezogen wöllen werden / des dann dem alten herkommen zuwider / auch den Herrn vnd Landtleüthen nit wenig beschwerlich ist / So soll nun der Herr Landtshauptman / Herr Landsuerweser / oder sein verwalter in alweg dahin bedacht sein / das er solches abstelle / auch die Herrn vñ Landtleüth in sachen / die fürs Landts vnnnd Hofrecht / als Grundt vnd Pöden / Brieff vnd Sigel / Persondlich sprüch / auch Gwaldtädig handlungen vnnnd entwehrungen betreffend / zu rechtfertigen gebüren / vnnnd sich dahin mit irer verantwortung waigern / mit nichten beschwären / sonder dabey / als irer Instanz / wies von alter herkommen / verbleiben lasse.

Don

Von Angesetzten Lands-
hauptman.

Der XLVI. Artickel.

So dem auch / Nach dem ye zůzeiten / in abwesen des Herrn Landtshauptmans / die verwaltung der Landtshauptmanschaft offtmals verändert wierdet / dardurch dann mit so vilfeltiger veränderung den Partheyen auß vrsachen / das jnen vmb die vorgehenden handlungen nicht bewist sein kan / allerley beschwerung vñ verwirrung erwachsen / Weil aber von alter her gewest / da ein Herr Landtshauptman / seiner Lehaften nach verraisen / oder abwesig sein müssen / das jne als oft der Herr Landsuerwer in seinem abwesen vertreten / Soll jr Fürstlich Durchleuchtigkait vnderthenigst gebetten werden / bey dem Herrn Landtshauptman / oder Herrn Landsuerwer soliches hinfür genedigist zů verfügen / oder da ye der Herr Landsuerwer seinen Lehaften halber / den Herrn Landtshauptman / in seinem abwesen nit jeder zeit vertreten künde / das doch die verwaltung mit einem Erbarn verständigen Landtman / welcher derselben bis zů des Herren Landtshauptmans oder Herrn Landsuerwers ankunfft / mit stätten wesen beywohnen möchte / ersetzt werde.

Von anbieten in Antwort / auch
Rechtfertigung der Berueff.

Der XLVII. Artickel.

So ainer vmb Recht anrűefft im Lands vñd Hofrechten / vñd der Antworter nit entgegen ist / So soll auff desselben begern dem Antworter durch den geschwornen Weispotten zů dreymalen geruefft werden / das Er kumb vñd verantwort die klag / vñd nach gethonem berueff / soll ein yeder wartten denselbigen tag / vñd den andern halben tag / darnach / so man zů Gerichte sitzt / Wo aber ein feyertag oder mehr darzwischen weren / sol doch nur der Tag / daran man das Gericht sitzt / darfür verstanden werden / Vñd weil zůvor im 26. Artickel geordnet / das man ein Tag vmb den andern / Hof vñd Landtsrechts sachen handeln soll / Soll der beschehen berueff / da es im Hofrechten / bis auff negsten Hofrechts

Des Fürstenthumbs Steyer

Hofrechts tag / vnnnd also auch in Landsrecht sachen / verstanden werden / Darnach mag ein jeder / so sehr der Antwort mit kompt / in antwort vnd behebnuß anruffen / die soll ime auch mit Recht erthailt werden / Wo aber ein berüff ergieng / vnd das Recht ehe derselb die obgemelt zeit erraicht het / außgesehen wolt werden / so soll einem yeden zugeben sein / ehe sollich Recht außgesehen wierdet / denselben berüff zü recht fertigen / vnd vmb die behebnuß oder endprechung anzurueffen / die soll ime auch mit recht eruolgen / Doch soll das Gericht dahin bedacht sein / wenn das Recht nahendt am ort vnd schier außgesehen wolt werden / das man die Berueff auff der Partheyen anruffen / da sie jr endschafft obgehörter massen / vor außsitzung des Rechten nicht erraichen mochten / nur dahin stelle / das der dem geruffen wierdet / weils Gericht sitzt / vor Gericht erscheine / Gleichermassen soll es mit den endprechnungen also gehalten werden / Wo der Klager nicht verhanden ist / allein das die wort / so auff die behebnuß oder Antwort gestelt / auff die endprechung gewendt / vnnnd für dem Antworter dem Klager sein flag züuolfüren gernefft soll werden.

Von beschenen berueffen.

Der XLVIII. Artickel.

Doch sollen die berueff da sie ergangen / in negsten Rechtstag / darnach an welchen man sitzt / vor allen dingen nach einander gerecht fertigt werden / Es soll auch in einer Action, vber ain berüff zugeen / nit gestatt / sonder sollen bed thail / einer so wol als der ander damit gebunden sein / Also / da der ihenig so den berüff ergeen lassen / nach endung desselben vor Gericht nit erschiene / so mag der ander wider den derselb berüff ergangen / eben so wol denselben recht fertigen / vnd vmb die behebnuß oder endprechung auff sein aussenbleiben bey Gericht anrueffen / damit alle verlengerliche Aufzüz / so vil möglich / verhüt vnd abgestelt werden.

Nach dem auch vor Gericht diser mißbrauch zü mehrmalen erschinen / da bed thail Klager vnd Antworter vor Gericht gewest / vnnnd ain thail etwo fürkommen wollen / auch sein notdurfft vor Gericht

Gericht verlesen lassen / Das alsdann der Gegenthail / da es ihme fürzukommen mit gelegen / zu der Thür hinaus gehen / vnd den Besruff wider in / fürsetzlich gehen lassen / Weil dann solches nit allein ain pur lautterer auffzug / sonder auch ain verschimpffung vnd verachtung des Gerichts ist / So soll solches nun hinfüro auch gantzlichen abgestellt / Sonder da bedthail vor Gericht zugegen / so sein sie auff aines oder des andern thails anruffen / für zukommen schuldig / vñ soll kainen thail also vor Gericht zu der Thür hinaus zu gehen / vnd das Gericht dardurch züverschimpffen gestatt werden.

Von Klag fallen lassen.

Der XLIX. Artickel.

So ainer sein Klag die im Rechten hangt / fallen will lassen / vnd der Antworter erscheint vnd widersicht es / vnd wils nit gütlich zugeben / mag der Klager mit seinem Eyd darzu thun / wie recht ist / das Ers nit geschlicher weis thue / vnd nicht desto weniger dem Antworter sein Expens nach Gerichts massigung bezalen / so kan er alsdann sein Klag wol fallen lassen / Wo er aber mit seinem Eyd nit darzu thun will wie obsteet / vnd dem Antworter sein Expens zalen / So soll der Klager sein Klag vollföhren / vnd ferrer beschehen / was recht ist.

Ob yemands im hangenden Rechten abstirbt.

Der L. Artickel.

So der Klager / Antworter oder sie beed / oder aber der Principalen vberhaber / mit hangunden Rechten / mit Todt abgangen / mag dannoch die ain Parthey so noch im leben belibe oder jr Erben / gegen des abgestorbenen Erben / auff die vor außgangen Gerichts zeugbrieff vnd Abschied / im Rechten verfahren / Es sein drey Tag Klagt haupt vrfel / oder Erkandtnus gangen oder nit / doch das solches des abgestorbenen Erben züvor von Gericht geschriben vnd verkündt werde / wie von alter herkommen.

Vnd

Des Fürstenthumbs Steyer

Vnd nach dem sich aber offt begibt/ das sich der Abgestorbnen Parthey/ Erben oder Güts/ niemandt ainicher versprechung oder begerhabung annemen will / Desgleichen die begerhabung der Pupillen/immer offt langsam verordnet wierdet/ dardurch dann maniche Parthey mit iren Rechten / mercklich auffgezogen vnnnd verhindert wierdet/ So soll hinfüro die Lands Obrigkeit dahin bedacht sein/ das sie hierinn mit verordnung teügllicher Gerhaben oder versprecher des verstorbnen Erben vnd Güts / auffß fürderlichist fürgee / vnnnd alles was zu fürderlichem Rechten dienstlich/ fürneme / damit niemandt wider die gebür in seinem Rechten verkürzt oder auffgezogen werde/ Wo aber die Lands Obrigkeit/ damit verzügig sein wurde/ so stehet den Partheyen bey jr derwegen anzuhalten beuor/ Da sie aber vber solches noch ferner saumig sein/ so mögen die Partheyen jr Durchl: oder derselben Regierung/ vmb fürderliche einsehung ersuchen.

Von der Pupillen vnd Minderjähri- gen Kinder Tutorn vnd Vor- mündern.

Der L I. Artickel.

UND damit sich menigklich vmb souil mehr / wie es mit den Gerhabschafften vnd Pflegkindern hinfüran gehalten werden solle / zu richten vnd züuerhalten wisse / Soll es disßals dem/ inn weylant Kayser Ferdinands Hochlöblichster gedechtnuß Im fünffzehenhundert/zwey vnd fünffzigisten Jare außgangen vnd Publicierten Policyordnung / deßwegen insonderhait gegebenen Gebott vnd Satzung gelebt / vnd nachgegangen / auch vestigklich darob gehandhabt werden/ welche also lautet.

Wiewol in gemainen geschribnen Rechten / ernstlich versehen vnd geordnet ist / das den Pupillen vnd Minderjähigen Kindern/ von iren Vormündern vnd Gerhaben / mit allem fleiß vñ ernst fürgestanden/ vnd derselben Nutz/ vnnnd wolßart gesucht/ vnnnd gefördert werden solle / So kompt vns doch in vil weg glaublichen für/ das in solchen sachen / von vilen Vormündern/ vnnnd Gerhaben/ versaumblich/ Eigennützig/ auch wol etwo betruglich/ vñ nit mit dem fleiß vnd ernst/ wie Sie zuthün schuldig/ gehandelt werden solle/ alles zu mercklichem nachteil / vnd schaden/ der Pupillen
vnnnd

vnd Minderjårigen/dieweil aber vns / als Regierendem Landts-
fürsten in Krafft vnser tragenden Ampts zûsteen vñ gebûren will/
hierinn gepûrlich einsehen zuthûn/vnd Ordnung fürzunemen / das
mit diser grosser mangel abgestellt / vnd die Pupillen vnd Minder-
jårige Kinder / vnvernachtailt bleiben/ So setzen/ Ordnen / vnnnd
wollen wir / das es nun hinfûro mit der Vormundschafften/vnnnd
Gerhabschafften/der Minderjårigen/nachfolgender Maß gehalten
werden solle.

Anfenglich/soll mit allem fleiß besehen/vnnnd erkundigt wer-
den/ob den Pupillen/durch ire Eltern in Testamenten/oder letstem
willen / Vormûnder vnd Gerhaben benendt/oder verordnet wor-
den seyen/vnd wo die verordnet/soll es bey solcher der Eltern ver-
ordnung bleiben.

Wo aber durch die Eltern kein verordnung beschehen/sollen die
nächst angeborne freûndt / welche sonst wo es zu fallen kommen
solt/in die Erbschafft steen wurden / als Agnaten/one besoldung
oder genieß von der Obrigkeit / vnd nemblichen in Stetten/vnnnd
Mårckten/ durch Burgermaister / Richter vnd Rath / auff dem
Landt/durch die Grundt Obrigkeit/oder Gerichts herin/vnd der
Landtleut Pupillen in Oesterreich vnder der Enns/ durch vnsern
Landtmarschalch/vñ in den andern Landen/durch vnser Landts-
hauptleût/ oder Landsuerweser/ oder was Verbar/vnnnd Camer-
gût ist / durch vnser Vitzdomb zû der Gerhabschafft verordnet/
vnd verschafft werden/vnd wo die Agnaten solch Gerhabschafft
nicht annemen/sonder sich derselben verwidern wurden / sollen sie
kûnstiger Erbschafft beraubt/vnd entsetzt sein/allain solch Agna-
ten/weren zû solchen Vormundtschafften vntauglich / oder weren
ander genûgsam versachen / darumben sie deren billichen erlassen
werden sollen/verhanden/ oder aber das solcher negster freûndt/
zû des Pupillen ganzen Erbschafft vnd Gût/selbst forderung vnd
Ansprach hette / alsdann soll ime solch Vormundtschafft nit auff-
erlegt werden/im fahl aber/das ein Agnat/ zu einem thail des Pu-
pillen Gût außbracht hette/soll alsdann ein Curator in Litem/ die
sachen gegen dem Gerhaben/haben außzufûren/verordnet aber di-
se des Gerhaben aigne Ansprach zu seiner entschuldigung/ enthe-
bung von der Gerhabschafft nicht genûgsam sein / Dergleichen soll
es gehalten werden/ wann ein Gerhab von der Oberkeit zû gros-
sen Ambtern/oder ferrer Raif fürgenommen wurde.

Des Fürstenthumbs Steyer

Wo auch einem Agnaten / oder nechsten Freündt / mehr als aines seines abgestorbnen Freündts Gerhabschafften auffgelegt werden / also das Erzwo / drey / oder mehr Gerhabschafften / der Sipschafft halben / versehen müste / vnd aber denselben Gerhabschafften allen / ohne sonderm Nachtail / Schaden / vnnnd versaumnus der Pupillen / nicht statlichen vorsein / noch die verrichten Ehönte / sollen alsdann die Pupillen vnnnd Minderjährigen / durch die Obrigkeit / mit andern tauglichen vnd vertrauten Personen / ob gleich wol die / dem Pupillen nicht gefreündt sein / nach notturstt versehen werden.

Nach dem wir auch erinnert werden / das ye zuzeiten den Pupillen mehr / als ain Gerhab verordnet werden / vnd wir aber bey vns genedigklich bedencken / Wo vil Gerhaben sein / das nur mehrer verhinderung vnd zerrütlichkeit darauß erfolgt / vnd der Pupillen notturstt / auß vrsachen das ainer one den andern / nichts handeln wöllen / nicht dermassen / wie es sich gepürt / gehandelt / vnnnd verricht wirdet / So wöllen wir / das die vile der Gerhaben abgestellt / vnd zu ainer Gerhabschafft allein ain Gerhab / oder wo beweglich vrsachen verhanden / auff das maist zwen fürgenommen / vnd verordnet werden.

Im faal aber das kein Testamentlicher Gerhab / noch auch kein tauglicher nechster Blütsfreünd / so den Pupillen zu Gerhaben verordnet werden möchte / verhanden / So soll alsdañ ein ander tauglich / vnd im Land / genugsam angesesse Person / durch die Obrigkeit oben vermeldet / den Pupillen zu Gerhaben verordnet / vnnnd gesetzt werden.

Dieweil aber beschwerlich vnd vngbürllich / das ain Fremder / so zu ainer Gerhabschafft verordnet wirdet / vnnnd kein hoffnung / künfftiger Erbschafft hette / vmb sonst dienen / vnd schwere verantwortung der Raittung vnd andere pürden / vergeblich tragen solte / so soll denselbigen / nach gelegenheit / größe der Gerhabschafft handlung / vnd derselben Gütter / durch die ordenliche Obrigkeit / vnd Raitthandler / ein besoldung bestimpt / verordnet / vnd bezahlt werden.

Vnd sollen obermente Gerhaben / alle ire Pupillen vnd Pflegkinder Leib / Haab vñ Güts / getrewe vnd fleissige Vorsteer / vnd versorger

forger sein/dieselbigen anseuglichen vnnnd vor allen dingen / zñ der
 Er/ vnd forcht Gottes/in der heyligen Christlichen Religion/ vñ
 zu güter Erbarkeit/Tugent vnd Lernung/ güter Khunst auffzer-
 ziehen/Sie als Pflegvätter bey jnen selbst/oder jren Müttern/wo
 die aines Erbarn güten wandels/ vnd wesens sein/ fürnembli-
 chen aber/ was Maidlein/ oder Frewlein sein enthalte/ die Kna-
 ben alpbald sie souil erwachsen / dz sie die Schülen besuchen vñ ler-
 nen mügen / zñ der Schül / oder wo die zu der Schül nicht ge-
 schickt/zñ lernung anderer Künst/ vnnnd händel/dauon sie sich Er-
 barlich erlernen mügen/oder doch zñ Erbarn diensten halten/ Vnd
 wo die Pupillen so Knaben sein/etwas zñ jrem alter kommen/ vnd
 derselben freünd oder Gerhaben/ Sie von wegen lernung der
 Sprachen/ Studierens oder anderer händel vñ versachen halben/
 in frembde Landt/oder Ort schicken wolten/ soll solches durch die
 Gerhaben mit vorwissen / vnd bewilligung vnserer nachgesetzten
 Obrigkeit/ als Landshauptleüt / Landtsuerwesser / der Grundt/
 oder Gerichts herin/oder Vizdombs/vñ in Stetten vnd Märck-
 ten Burgermaister/ Richter/ vnd Rath/ auch des Pupillen nech-
 sten freundschaftt beschehen/ vnd sollen solche Gerhaben / in all-
 weg jrer Pflegkinder Güt vnnnd sachen / zum treulichsten/besten/
 vnd nützlichsten handeln/ derselben nutz vnd bestes / jrem höchsten
 versteen/ vnd vermügen nach / fürdern/ Nachthail vnnnd schaden/
 fürkommen/ vnd wenden/vnd alles dermassen handeln / wie sie des/
 bey jren gewissen/vor Gott Christlich schuldig sein / vnnnd vor der
 Welt Erbar vnd billich ist.

Wir wollen auch/wo ein Gerhab/im Landt nit genügsamlich
 angesessen/oder sonst zñ der Gerhabtschaft nicht gnuegsam were/
 das derselb/ob Er gleich ein nechster freündt/oder durch den Te-
 stator in seinem Testament / vber seine verlasne Kinder/ Hab vnd
 Güt/zñ einem Gerhaben benent / vnd gesetzt were / zñ Gerhaben
 nit angenommen werden solle / Er thue dann zñuor der Obrigkeit
 oben vermeldet / neben seiner Nydtspflicht / gnugsame Caution/
 vnd versicherung/der Pupillen Gütter halben.

Ferner so Ordnen / vnd wollen wir auch / das sich nun hinfür
 kein Gerhab/Er sey gleich Testaments oder Freundschaftt weiß/
 oder durch vnser nachgesetzte Obrigkeit verordnet / der Gerhab-
 tschaft vnderziehe / die verwaltung sey jme dann zñuor/durch die-
 selb Obrigkeit zuerthent / vnd beuolhen / vnd sollen in alweg vnd

Des Fürstenthumbs Steyer

vor allen dingen durch solch Obrigkeit oder Gericht / tanglich geschickt / vnd vnuerdechtig Commissarien gesetzt / vnd ein ordentlich Inuentarium / aller brieslicher verkunden / Schulden / ligunder vnd farunder Güter / auffgericht / vñ verfertigt werden / Was auch nach auffrichtung solches Inuentarij erkaufft / erfragt / ererbt oder mit recht vberkommen wirdet / das alles soll auch glaubwürdig zu dem Inuentario gebracht / vnd von stundan den Rathhandlern / zu dem Rathbüch zulegen fürgebracht werden / wo Er das nicht thäte / soll derselb Gerhab von stundan als verdächtig von der Gerhabschafft abgesetzt / vnd wo Er vermütlich oder beweislich jchtes verhalten / vnd veruntrewt hette / alsdann mit Straff / vnd allen behelffen des Rechtens / als per Iuramentum in litem / dasselb den Pupillen wider zükere Condemniert werden.

Wo dann die Rathhandler für güt / vñ den Pupillen für nutzlich ansehen wurde / die Güter einem Gerhaben / in einem Bestandt zumerlassen / mügen dieselbigen / doch mit vorwissen der Obrigkeit / oder des Gerichts / nach eigentlicher / vñd gnugsamer erkündigung / aller gelegenheit der Güter / mit dem Gerhaben einen Bestandt / one fernere besoldung / mit nottursttiger fürsehung / das die Güter nicht geschmölert / vnd der Pupillen Arme Vnderthannen / wo deren vorhanden sein / nicht beschwerdt werden / auffrichten / vnd derhalben gnügsam Bestandbrieff / mit allen nottursttigen Clauseln fertigen / vnd was den Gerhaben / von der Pupillen Gütern / nicht verlassen wurde / dauon sollen sie gewonliche jährliche Raittung zuthun verpunden sein.

Es sollen auch alle / es seyen Rath / oder Bestandt Gerhaben / vom Testator / Freünden / Obrigkeit / oder Gericht gesetzt / iher Gerhabschafft handlungen halben / alle Jar jährliche gute ordentliche Raittung thun / vnd wo sie für sich selbst / solche Raittung zuthun nicht erscheinen / so sollen sie alsdann auff der Rathhandler anrüssen / vnd auff der Pupillen Kostung vnd Pottenlon erfordert / auch daneben zu solcher Raittung / einem oder zweyen nechsten Freünden / darzü verkündt werden / ob dieselben / in solch Raittung einred haben / vnd in sachen notwendigen bericht thun möchten / wo aber keine Freund vorhanden weren / oder zu der Raittung nicht erscheinen / so sol nicht weniger / mit der Raittung fürgegangen werden / vnd die mangel vnd vnrichtigkeiten / durch die Rathhandler aufgestellt werden.

Vnd

Vnd so die Raittungen also der notturfft nach vbersehen/vnd Justificiert/sollen alsdā die Raitthandler dieselbig der Obrigkeit fürbringen / sampt irem Rath vnd güt beduncken/ Darauff volgendts nach erledigung der sachen/ durch die Obrigkeit den Gerhaben/ gnügsame Raitbrieff/vnd vrkhund/ gefertigt/ vnd darüber kein Gerhab ferner solcher handlungen halben/durch niemanden angesprochen belestiget / noch in ainig weg angemüttet werden/ Es wäre dann in solchen Raittungen offentliche gefehr gebraucht/ oder ychtes in der Raittung aufgelaßen oder nicht eingebracht worden/vnd wo solch gefehr oder auflaffung/ in der Raittung befunden wirdet/soll den Pupillen / vnangesehen der Raitbrieff den Gerhaben gefertigt vnd gegeben/jr notturfft gegen den Gerhaben zūhandlen benor steen.

Wo sich auch in den Raittungen / in einem oder mehr Artickel ainicher mißuerstand zūtrüge/ sollen solch mißuerstand nach gnügsamem bericht / der Raitthandler / durch die Obrigkeit oder Gericht/fürderlich durch erkandtnuß erleüttert vnd entschaiden / vnd den Gerhaben ainiche verzugige/vnd vngebührliche aufflicht nicht gestattet werden.

Wo auch ein Gerhab außserhalb genügsamer / vnd beweglicher vrsachen / vber beschehne erfordrung / wie oben vermeldet / seine Raittung/järlichen zuthūn saumig sein/vnd die nicht thūn wurde/ derselb Gerhab soll/als verdächtigt abgesetzt / vnd ein ander tauglicher/an seiner stat verordnet werden.

Vnd damit solche Raittungen/ deß ordenlicher vnd formlicher beschehen mügen/soll zu merern vnderrichtung der sachen / durch aines yeden orts Obrigkeit / ein Raitformular aufgericht/ gesetzt vnd inhalt desselben/die Raittungen beschehen / vnd auffgenommen werden.

Es sollen auch alle Gerhabschafften/mit vorwissen der Raitthandler von der Obrigkeit oder Gericht aufgeen / vnnnd die Raitthandler ein ordenlich Raitbüch haben / darein sollen von stundan/ solche Gerhabschafften/auch Inuentari beschriben vnd gelegt / vñ zū yeder Gerhabschafft / sonderlich die jährliche Summa der empfang vnd aufgaben/vnd der Rest/ordenlich vnd mit fleiß beschriben werde/damit also den Gerhaben/auch den Pupillen vor künfftiger jrzung vnd nachtail für gesehen vnd geholffen werde.

¶ ij

Vnd

Des Fürstenthumbs Steyer

Vnd was also alle Jar jährlich an dem Empfang vber die aufgaben im vorrath vberbleibē wirdet/ das alles/ wo es anderst sonil das es einen genieß ertragen kan/ soll alpbald den Pupillen nach gelegenheit solches vorrats/ auff Ehllichen vnnnd Christlichen gewynn/ genieß vnd einkommen angelegt vnd verordnet werden.

Wo aber ein Gerhabschafft ansehlich vnd groß were/ soll der Gerhab von solchem Rest oder vorrat/ vber fünff/ oder das maist/ vber Sechshundert gulden nicht inhendig behalten/ sonder solch Gelt jeder zeit an ligende Güter/ oder sonst den Pupillen zu Nutz/ vñ gutem/ anlegen/ vnd verwenden/ welcher Gerhab aber hierinn saumig vnd lässig sein wirdet/ vnd solch vberbleibend Gelt seines aigen Nutz oder lässigkeit halben inhendig behalten/ oder selbs gebrauchen wurde/ der selb sol zu einer straff schuldig sein/ den Pupillen/ das ihenig so jnen das bevorsteend Gelt ertragen mögen/ völiglich züerstatten vnd zubezalen.

Die Weibs personen/ sollen zu den Gerhabschafften nit gelassen werden/ es sey dann ein Erbare leibliche Mütter der Pupillen/ doch auch nit anders/ als obgeschribner massen/ nach erkandtnuß der Obrigkeit/ oder des Gerichts vñ Raithandler/ vnd mit einem Mütterhaben/ vnnnd wo sich zütrüg/ das solch Mütter zu der andern Ehe greiffen wurde/ soll sie von stundan der Gerhabschafft bemüssigt/ vnnnd sollen die Stieffmütter hierinn gar aufgeschloffen sein.

Vnd im faal/ das sich veränderungen der Gerhabschafften auf billichen vrsachen/ oder auf Todtfal eines Gerhaben zütrügen/ sollen von stundan/ durch die Obrigkeit newe Gerhaben verordnet/ vnd denselben newgeordneten Gerhaben/ all vnd yede Güter Ligund vnd farend/ inhalt des Inuentarij mit güter ordnung eingeanwort werden/ vnangesehen ob die Raittungen von den verstorbnen Gerhaben zuuor nicht beschehen/ sonder anhengig worden were/ Vnd soll auß kainerley vrsachen das lautter/ mit dem vnlauttern verhindert werden.

Wo auch ein Gerhab/ den Pupillen vbel/ verdächtlich/ schedlich hauset/ oder derhalben ainicher schwerer verdacht auff ime were/ sol ime die Administration vnd verwaltung der Güter in verpotgelegt/

gelegt/vnnd in ſachen gepürlich vnd notwendig/ doch fürderliche Inquiſition/nachſrag / vnnd erkundigung auch beſichtigung der Güter gehalten / vnd volgendſ darauff nach geſtalt vnd gelegenheit der ſachen/der Pupillen notturtſt/ durch die Obrigkeit fürgenommen/verordnet/vnd gehandelt/ vnd darin kein ſaumnus/verzug noch verlengerung gebraucht noch geſtattet werden.

Was dan die ſarende/oder bewegliche/der Pupillen Güter belangt/ welche durch ligen verderben/verloren/ oder vertragen werden/darauf dan den Pupillen nachtail vn ſchaden eruelgen möchte/Wollen wir/das ſolche Güter vnd varnuß nach inhalt des Inventarij/durch Erbar vnd geſchworn Schazleut/ geſchätzt/ vnd mit vorwiſſen der Obrigkeit Subhaſtiert/ verkaufft/zü Gelt gemacht/vn ſolch Gelt in die Kaſtung gebracht/vn an ligende Güter/oder ſunſt den Pupillen zü beſtem genieß/angelegt werden.

Aber ligunde vnbelegliche Güter/ſollen anderſt nit/dann auß genüßſamen verſachen/vnd mit vorwiſſen ſtatlicher erwegung vnd erkantnus des Gerichts/vnd Kaithandler verwendt/ vnnd in allweg erſtlich die varunden vn volgendts die vngelegniſten ligende Güter angegriffen werden.

Trüge ſich dann zü das die Pupillen /ſarende Güter als Klainder/Klainater vnd dergleichen ſachen/ ſo am ligen ſchadhafft vnd leger werden möchten / im ſaal der not nit verkauffen laſſen wolten / ſoll alſdann ſolches der Obrigkeit angezaigt / vnd darüber ob die verkauffung beſchehen ſoll erkandnuß gethan werden.

Es ſoll auch kainen Pupillen/ vor zwainzig Jaren ſein Güt vberantwort werden/angesehen/dz daſſelb vorgeend alter ſonderlichen zum liederlichen verthün genaigt vnd genaturt iſt / welches doch auch nit anderſt verſtan den ſoll / dann ſo der Pupille mit zwainzig Jarn heußlich vnd Tugendlicher eigentſchaft wer/ ob Er aber liederlich vnd verthünlich befunden vn geſpürt wurde/ ſoll jme die Erbschaft vor zweyundzwainzig Jarn ſeines erraichten alters/nicht eingeaantwort werde/ welche einantwortung auch allein mit Rath / vorwiſſen vnd erkandtnuß der Obrigkeit/oder Gerichts vnd der Kaithandler beſchehen ſoll.

Des Fürstenthumbs Steyer

Wo auch Zwainzig oder Zwayundzwainzig jährige / oder noch aines mehrern alters personen Prodigii ganz verthünlich / vnnnd jnen selbst verschwendlich / vnnnd verderblich gespürt / vnnnd besunden wurden / Ordnen vnd wollen wir / das solch die freündt / wo dern ainiche verhanden / schuldig sein sollen / solchen personen Curatores zubegern / oder soll jnen sonst ex Officio von der Obrigkeit Curatores vnnnd Sorger gegeben werden / die alle Güter ligund vnd sarend ordenlich beschriben vnd Inuentiert / vnnnd den verordneten Sorgern zu Administriern vberantwort / Vnnnd fürnemblichen alle Alienationen one mittel durch sondere offne Mandat nidergelegt / vnd eingestellt werden / wann dem gemainen Nutz nit wenig daran gelegen / das ainer seiner selbst aignen Güter sich nicht mißbrauche.

Es sollen auch in allen Gerhabschafften vnnnd Curatoreyen / die Mütter / sonderlich wann sie sich mit anderer Ehe beheyraaten / vnd ein jeglicher nechster freündt verpunden sein / den vnmündigen / oder verthünlichen personen in Iars frist Gerhaben / oder Curatores / bey der Obrigkeit oder Gericht / vnd den Raithandlern zu begern / alles bey verlierung khünfftiger Erbschafft / Ob sich auch zutrüg / das ainer seiner Synn beraubt / vnnnd mit schödlicher unsinnigkeit beladen wurde / soll es hie nechst obbeschribener massen mit desselben person vnd Gütern gehalten vnnnd gehandelt werden.

Wann sich dann zütregt / das vnuogtparn Kindern Mütterliche / oder andere aigne Güetter erblichen anfallen / Soll derselben Kinder Leieiblicher Vater / wo der im leben ist / auch ohne erkendtnus der Obrigkeit / Gerhab / vnnnd zu kainer andern Raitung / der nützung oder niessung halben verpunden sein / als allain das Er von stundan in einnehmung solcher Güter / dieselben vnuerdecktlich durch Commissarien Inuentiern / vñ beschreiben lasse / vnd solches bey den Raithandlern / in das Gerhab büch bringe / damit solchen Kindern das Eigenthumb / wesenlich vngeschmellert bleibe / allein der Vatter wer ein verthünliche vngnügssame person / alßdann soll es wie hieoben andrer vntauglichen Personen halber geordnet / gehalten werden / Aber die Stieffvätter sollen ganz außgeschlossen sein.

Wann ein Rechte / oder Stieff mütter der Pupillen von irem verstorb-

verstorbenen Ehwirt / ein gemain vnderpfand aller Gütter hat / wie dann an mehr orten gebreüchig ist / soll solche Rechte / oder Stieffmütter als bald nach ires Ehwirts abgang / aller ligunden vnd varunden Gütter / ein ordenlich vnuerdächtig Inuentarium auffzurichten schuldig vnnnd verbunden sein / wo sie aber solches nicht thäte / soll sie das vnderpfand mit solcher verdecktlichkeit verwirckt haben / Doch Ir vorbehalten sein ire andere gerechtigkeiten / zu den Gütern zusuchen wie recht ist.

Es soll auch die abfertigung solcher Mütter / durch die Gerhaben mit müglicher fürderung beschehen / Angesehen das den Kindern dauon nicht wenig nutz / vnnnd wolart / erspriessen / vnnnd offft nachtailiger / vnd verderblicher schaden verhüt werden mag.

Ob auch gleichwol die Mütter Gerhab wer / so soll nicht minder die abuertigung oder aufzaigung durch die Gerhaben yetz gehörter massen beschehen / damit die vnrichtigkeiten / so auß irriger vermischung der Güter entstehen mag / verhüt vn fürkommen werde.

Wo sich auch zütregt / wie dann offft / vnnnd vilmaln beschicht / das ein Elterer Brüder / der jüngern seiner Brüder als negster Agnat / Gerhab würde / vn von seinen jüngern Brüdern abgetailt ist / oder durch den Vattern ain Aufzaigen der Gütter beschehen / Sol sich solcher Elter Brüder in der Gerhabschafft allermassen wie oben von andern Gerhaben vermeldet / halten.

Ist Er aber von seinen gebrüdern vngetailt / vnd in der gemainschafft der Gütter / so soll Er nichts minder das ordenlich Inuentarium / auffrichten / auch die Raittung volziehen / oder die sachen mit ime auff ainem Bestand gehandelt / vnd sonst allermassen wie in den vorgehenden Artickeln meldung beschehen ist / gehalten werden.

So soll auch der Elter Brüder / der sich der Administration gebraucht / mit seinen jüngern Brüdern / so er die hat / vmb iren tail der Nutzung / in beywesen der negsten freündt / den Bestandt machen vnd beschliessen / vnd alsdann derselb Bestandt / dem Herrn Landtmarschalch / Landshauptleuten / oder der andern nachgesetzten Obrigkeiten / anzeigt werden / damit also die jüngern Brüder / durch die Eltern nicht vernorthailt werden.

Des Fürstenthumbs Steyer

Es soll auch kein Gerhab/sein Pfleg Tochter selbs zu der Ehe nemen/ die auch kaimem andern/ als mit vorwissen der nechsten Freundt/vnd der Obrigkeit/ zu der Ehe versprechen/noch kainerley Güt seines Pupillen/ in waserlay schein oder Conträct/ das wäre zñ sich/ in sein gewalt vnnnd Nutz bringen/ wo Er aber das vberfuer/ soll gegen demselben mit gepürlicher straff verfahren werden.

Demnach Setzen/Ordnen/vnd wollen wir/ das in allen vnd yeden Gerhabschafften/ dise obgeschribne vnser Ordnung/ stat vnd vestigklich gehalten/ vnd derselben nachgegangen vnd gelebt werden soll/ Es wäre dann sach/ das der Testierer in seinem Testament/ oder letsten willen seiner Kinder vnnnd verlassenschaft halben/ sonder Ordnung gemacht/ vnd hinter sein verlassenschaft/ alsdann soll es dabey auch bleiben/ man befunde dann spürliche vnd augenscheinliche verdächtlichkeit/vnd schaden der Kinder/ in demselben saal/ sollen die sachen zñ erleütterung vnnnd erkandtnus der Obrigkeit oder Gerichts vnnnd der Rathandler gestellt sein.

Das kein vbergab am Gerichtsstab/ vnd
kein Schriftliche vbergab auff Reuers angenommen/
auch kein vnnotwendige Exception/vnd nit
mehr dann ainmal zu Excepiern
gestatt werden
solte.

Der LII. Artickel.

UND wiewol bißher die vbergaben am Gerichtsstab/ im Landsrechten gebreüchig gewest/ so hats aber die erfahrung zu mehrmalen geben/ das die Principalen durch die vbernehmer vnd Solicitatores/ nit allein in irem Rechten mehr auffgezogen/ dann befürdert worden/Sonder auch wol oft durch jr nachlässigkeit/vmb jr Recht kommen/ So sollen auß diser vnnnd andern mehr erheblichen vrsachen/ Sonderlich damit das Recht vmb

vmb souil dest statlicher mit Landleüthen vnd Beysigern / im fall der noth ersetzt vnd befürdert mag werden / hinsüro die vbergaben am Gerichtsstab / vnzulässig / vnd menigklich aigner Person zuerscheinen vnnnd dem Rechten bey zu wohnen schuldig sein / Ausgenommen die jenigen / so mit wissentlicher schwachait / allters vnnnd andern dergleichen wichtigen Lehaften / vnnnd vngelegenhaiten dermassen beladen / das sie dem Rechten aigner Person nit abwarten / vnd billich entschuldigt sein möchten / Welche schwachhaiten vnd Lehaften in allweg bey des Gerichts beschaidenhait vnd erkandtnuß / ob sie genügsam oder nit steen sollen / Denen alsdann soll die vbergab nit abgeschnitten / sonder zügelassen werden / Gleichsals mügen die Weiber iren Leuerten / weil jnen sonderlich nit so gar wol an stehet / yederzeit bey Gericht zu sein / vnnnd ein jeder Mann one das billichen seines Weibs versprecher ist / bey dem Gerichtsstab ire handlungen vbergeben.

Es soll auch kein vbergab am Gerichtsstab nicht beschehen / es sey dann beed thail zugegen / wie es von alter herkommen.

Gleichsals so sollen die Schriftlichen vbergaben / so auff Reuerß vnd nit eigenthumblich gestellt oder an sich gebracht werden / bey Gericht durchauß nit gestatt oder angenommen / sonder als simulierte Conträct abgethon vnd eingestellt werden / Was aber die frey eigenthumblichen vbergaben / so nit auff Reuerß / sonder Erblich an sich gebracht / oder erkauft werden / die sollen niemandt verwerdt / sonder menigklich / doch gegen laistung des Juraments / wo der Gegenthail yemandt dessen nit erlassen will / vnuerwerdt vnd zugelassen sein.

Von Exceptionen.

WAN nach dem sich auch zü mehrmalen von den Partheyen in Gericht dise disputationen vnnnd Irrungen zugetragen / Nemlichen so etwo der beklagte / oder sein vberhaber dem Klager oder seinem vbernemer / zum Rechten rueffen lassen / vnd derselb vbernemer oder aber der Principal selbs auff des Klagers Flag ein rechtmässige billiche Exception gehabt / vnd sich derselben behelffen wollen / das ime alsdañ der Klager dieselb nicht zulassen wollen /

Des Fürstenthumbs Steyer

wöllen/allein auf der vrsach weil er dem Klager zum Rechten hat rüffen lassen/ oder aber sein antwort am Gerichtsstab vbergeben / dardurch er sich hauptsachlich eingelassen / vnnnd aller Exception begeben hette.

Weil aber solche vrsachen vngnügssam / in ansehung das dergleichen berüff am aller maisten zu befürderung des Rechts angesehen/ Demnach vnd damit niemand in seiner nottursst vn rechtlichen behelffen verkürzt werd / auch sonderlich das Gericht mit solchen vnnnd dergleichen Disputationen vnd versechtungen nicht behelligt/ vnd die zeit dardurch vergebens hingenommen werd/ So sollen hinfüro dieselbigen auch gänzlichen abgestellt / vnd sich derselben zügebrauchen niemandt gestattet / Sonder yeder Parthey jr gegründte vnnnd rechtmessige Exception / nach der beschehnen vbergab oder berüff fürzubringen zugelassen werden.

Vnd weil sich auch bisher die Partheyen in den Ladungen vnd fürfordrungen allerley vnrechtmessigen Exceptionen gebraucht / Also / da etwo darinn mit einem ainigen wort oder sylben / in den Cantzleyen im schreiben geirrt worden / dem Klager dardurch die klag fellen/ oder die Tag abnemen wöllen / welches dann nur ein verlengerung / auch behelligung des Gerichts ist / So sollen hinfüro alle dergleichen misbreüch vnnnd vnnotwendige Cauillationes / so nur sunst die substantz der klag/ auch grundt des handels auf der Ladung oder fürforderung verstanden/ vnnnd gewis sein mag / bey Gericht gänzlichen abgestellt / vnd sich derselben vil oder wenig zubeheissen niemandts gestatt oder darauff gerichtet werden.

Was aber die rechtmässigen vnd zulässigen dilatori exceptionen sein / die sollen vnuerwerdt / sonder menigklich sich derselben der nottursst nach / vnnnd auffss kürzist zügebrauchen zugelassen sein/ Doch sollen die Partheyen dieselben jre dilatori exceptiones, ob sie deren mehr dann aine hetten / alle ainstmals / doch vor befestigung des kriegs vnd verfahrung in der hauptsach /in Gericht miteinander für zubringen schuldig sein / vnd soll darüber kein thail in einer hauptsach mit ainicher weitem Exception zugelassen / noch ychtes darauff gehandelt werden / Vnd sonderlich wann vnd so oft das Gericht befindt /das sich ain Parthey vnnotwendiger Exceptionen gebraucht/ dardurch das Gericht behelligt/ vnd die Gegenparthey

parthey vnbilllicher weis im Rechten auffgezogen/ Solle das Gericht gegen derselben Excipirenden Parthey mit straff nach gelegenheit verfahren.

Vom ordenlichen Gerichte.

Der LIII. Artickel.

DER Hauptman oder Verweser / sollen mit fleiß verhüten / das auff die / so dem Gerichtsstab nit vnderworffen sein/ kein Ladung aufgehe/ sonder allein es sey vmb sachen/ die nach altem herkommen / in dem Landtsrechten zu rechtfertigen gebüren/ Desgleichen sollen sie vmb sachen/ die in das Landtsrecht nit gehören/ auch kein Ladung aufgeen lassen / Wo aber ainer solche ire Ladung erlangt/ so sollen doch dieselben sachen/ allweg auff der wider parthey anrufen / an die ort dahin sie zu rechtfertigen gebürn/ gewissen werden/ Darauff dann sonderlich die Procuretores/ jr fleissige achtung haben / vnd in disem fall ire Partheyen nottursfftiglich zu vnderrichten vnnnd zu weisen wissen/ auch inen solches zuthun/ ernstlich auffserlegt soll werden.

Vnnnd soll kainem Pawersman oder vnderthon/ so ein Grundherrschafft hat / zügelassen sein/ yemandt im Rechten zu beklagen/ Es sey dann vmb Grundt vnd Pöden/ die Sein sein / die mag ein yeder für sich selbs rechtlichen ersuchen/ oder verantworten/ sonst in andern sachen/ handlungen vnnnd fällen / ist ein jeder Herr vnnnd Landtman seinen vnderthonen / das jenig so er füg vnd recht hat/ gütlich oder rechtlich zünerhelffen schuldig.

Das vnder zehen pfundten kein Ladung aufgehe.

Der LIIII. Artickel.

ES soll hinfüro kein Ladung vmb sachen die vnder zehen pfundten werth ist / mehr aufgeen / Sonder dieselben sollen vor einem Landshauptman oder Landsnerweser / auffser Rech-

Des Fürstenthumbs Steyer

ser Rechtens gütlich ersucht / vnd in bey sein etlicher vnparthey-
ischer Herrn vnd Landleüth aufgetragen werden / Wo aber ainer
vermaint / das ein solch klag mehr als zehen pfund werth / steet es
bey der Herrn vñ Beysitzer erkandtnuß / ob solche klag zehen pfund
werth oder nit / vnd ob die Ladung billichen darüber aufgeen soll
oder nit.

Von Zichten.

Der LV. Artickel.

NACH dem weyland Keyser Maximilian hochlöblicher ge-
dechnuß / als Herz vñnd Landsfürst / die Lehnhandel im
Landsrechten zu rechtfertigen genedigklich zugeben hat / Ist
auch billich / das ein Landtman dem andern vmb all ander sachen /
sie werden ploßzicht genent oder nit / alda im Landsrechten ver-
antwort / vnd deshalb für seinen Herrn nicht waigern / noch damit
wie vormals bescheh / außflucht oder verlengerung im Rechten
gebrauch / Ob aber einer vmb Kern handel alda zu recht nit steen
wolte / dem soll der Landsfürst fürgesetzt vnd deshalben für ime
zü waigern vnbenomien sein.

Von wilkürlichen Rechtsfürungen.

Der LVI. Artickel.

WO man erfragt oder gleüßlich erinnert wurde / das einer
sein mit Erben oder Geltern zü nachtail / wilkürlich Recht
auff sich führen ließ / sollich Rechtsfürungen solte denselben
Erben oder Geltern on schaden sein / Vnd darzü soll der Haupt-
man oder Verweser / die / so solch Rechtsfürten / vnd auff sich führen
lassen / nach erkandtnuß der Landleüth / darumben ungestrafft nit
lassen.

Von Redner irren.

Der LVII. Artickel.

Wiewol

Wol bißher ein gebrauch gewest / das sich ainer einen Redner Irren lassen / So wierdet doch hinwiderumb bedacht / das solliches zünerlengerung des Rechtens beschicht / Derhalben ist nun für nützlich bedacht / dz sich füran kainer kein Redner Irren solt lassen / allein es trag sich zü / dz einer sonder Lehaßft hat / die durch die Herrn vnd Beysitzer genüßsam angesehen wirdt / So soll der Herr Verweser / ime einen Procurator auff sein anruffen / vmb sein zimblliche besoldung verschaffen / Oder aber wo er kainen / auß treffenlichen vrsachen haben kündte / Damit aber das Recht befürdert / so mögen sie ime ein Beysitzer auff sein ansinnen vom Ring verschaffen.

Wann man das Recht besitzen soll.

Der LVIII. Artickel.

Man soll das Recht ohn mercklich genüßsam vrsachen / nimmer so lang als ein zeit her beschehen / auffschieben / Sonder dasselb zü acht wochen / oder wie es stat haben kan / besitzen / vnd es auffß wenigist alle Quattember aineß wo ferr es mütlich / gar außsigen / vñ sich weder der Landshauptmanischen / Vizdombischen / noch anderer verhör vnd Ampts handlungen nichts irren noch verhindern lassen / Ob man aber das in ainer oder zwayen wochen nit thün kündte / so soll man die dritt wochen auch / vnd so lang sitzen / biß es gar außgefessen ist / Vnd soll dannoch die gantz zeit / dieweil man also das Recht besitzt / in datum der Ladung vnd zengbrieff nur für ain Tag gerait werden / Doch solle das Lands vnd Hofrecht hierinnen der Regierung / als dem hohen Gericht / zu weichen in alweg schuldig sein / vnd jr Durchl: haben derselben Regierung beuolhen / das sie fürbaßhin in wehrenden Landtsrechten / one sondere hochwichtige vrsachen / ainiche verhör nicht anstellen / fürnemen oder halten sollen.

Von verschiebung vnd auffsigung des Rechtens.

Der LIX. Artickel.

§

Der

Des Fürstenthumbs Steyer

DER Herr Landsuerwesser soll als oft im anfang des Rechts/durch den geschwornen Weispoten / wie es von alter herkommen/ öffentlich vermelden lassen / das er das Landsrecht / wo nicht sonderliche verhinderliche vrsachen fürfallen/aussitzen wölle/ vnd wenn er dasselb aussitzen vorhabens / soll er letztlich dreymal nach einander / durch den geschwornen Weispotten öffentlich berueffen lassen / Ob yemandt im Rechten zu klagen oder zu antworten hette/ der soll kommen/weils Gericht sitzt / dem will Er fürderlich Recht ergehen lassen / Vnd wann also auff die drey nacheinander vnderschiedliche ergangne berueff/niemandt vorhanden/ so soll er mit disen worten vermelden / Dieweil auff die drey ergangne berueff niemandt fürkumbt / so im Rechten zu klagen oder zu antworten hette/ So soll das was bisher gericht vnd geurtelt worden/in seiner krafft beleiben / vnd das Recht ist hiemit aufgefessen/ Wo aber das Recht nit aufgefessen / sonder verschoben vnnnd aufgehebt müst werden / dieselben vrsachen sollen auch / durch den Herrn Landsuerwesser öffentlich erzelt/Neben diser vermeldung/ was bisher geurtelt vnnnd gericht worden / das gehe hiemit in sein krafft / Vnnnd wann also in solchen aufgefesnen Rechten / weder der Klager oder Antworte / vermüg der ergangnen drey berüff/vor Gericht nit erscheint oder sich anmeldt / so ist dieselb Action vnd handlung/aller dings gefallen / Also / das kein thail zu dem andern von wegen der Expens / ferrer nicht zu ersuchen/noch zu ersordern haben solle.

Das nit not sey / die Rechtsatz zu vernemen/ auch die Procuratores Rehtens zu fragen.

Der LX. Artickel.

DIE Herrn vnd Landleüth so am Rechten sitzen / sollen mitler zeit/ dieweil sie am Rechten sitzen / ander sachen mit einander zu reden vnderlassen/ Damit sie Klag/ Antwort/ Rede / widerred vnnnd Rechtsatz / dest eigentlicher hören / mercken/ vnd ohne wider vernewerung der sachen/dest grundlicher darauff Recht sprechen mögen.

Vnd

Vnd nach dem bisher bey der Schranken gebräuchig gewesen / das die Procuratores nach iren gethonen fürtragen Rechtsens gefragt worden / Wiewol nun solliches kein andern verstandt bey Gericht gehabt / dann das die Procuratores zu mehrer erinnerung vnd erfrischung der sachen / den Inhalt irer gethonen fürtrag in irem Rechtsatz Summarie repetiert vnd vernewert haben / Weyl aber dasselb bey vilen / sonderlich aber den frembden etwas für schimpflich angesehen wierdet / So soll solches hinfürd auff den weg verändert / Also das der Herr Landtshauptman / oder Landtsuerwesser / ferrer die Procuratores nit Rechtsens fragen / sonder allain jnen auferlegen solle / das sie nach iren bescheynten fürtragen bald auff die ander Red / iren Rechtsatz thun / inmassen sie denselben sonst hienor auff die bescheyhen frag gethan hetten.

Wie man bey den Rechten

Still schafft.

Der LXI. Artickel.

DIE Herrn vnnnd Landtleüth sollen bey iren Dienern vnnnd Knaben mit allem ernst darob sein / das sie / dieweil man das Recht sitzt / vor der Thür beleiben / vnd kein vnzucht / gschrey / rauffen / vnnnd dergleichen vngbürllich handlungen am Landthaus / wie bisher zu etlich malen bescheyhen / ansahen / sonder still sein / Desgleichen sollen auch all ander so im Rechten nichts zuthun haben / in der Schranken niemandt mit irem reden / irren / Welche aber vor der Schranken sein / sie seind Herrn vnnnd Landtleüth / Inwoner oder Auflender / was wierden oder stands sie wollen / sie haben alda zu Rechten oder nit / die sollen stillschweigen / vnnnd ire handel alda nit Austragen oder disputieren / allein was im Rechten mit Ordnung beschicht / Sonderlich aber zu erhaltung des Gerichts gebürlichen Reputation / vnd das sie nicht irr gemacht werden / soll das auff vnd nider Spaziern in der Rechtstuben / bey meniglichen durchaus abgestellt sein / Sonder welcher bey dem Rechten zuthun / oder sonsten gern darbey sein will / der soll vor der Schranken still vnnnd mit rhue stehen / oder sich nider setzen / dann welcher darwider thät / soll Herr Landts- hauptman oder Verwesser / alsbald durch den Weispotten still-

f ii schwei

Des Fürstenthumbs Steyer

schweigen/oder nider zusitzen auffserlegen / Vnnd wo yemands darinn vnghehorsam sein wurde/der oder dieselben sollen nach erkantnus der Herrn vnd Landleüth / so alsdann gegenwürtig sein/ von stundan gestrafft werden.

Das die Partheyen vnd ander auffser des Kings stehen.

Der LXII. Artickel.

ES soll ein yeder so klagt oder sein verantwortung thut/ auffserhalb des Kings stehn / doch soll einem yeden Landtman so an dem King sitzt / zugeben sein / das er vor der Schranken / neben oder vor seinem Procurator vnd Gwaldtrager stehn/ sein nottursfft fürbringen lassen/oder selbs thun / vnnd alsdann sich wider nider sitzen möge.

Der Weispott soll auch in allweg sein achtung darauff geben / das der gemaine Mann/ Diener oder Büben/ so vor der Schranken selbs nit zuhandlen haben / bey dem Ofen vnd neben der Thüre sich enthalten / vnnd nit züfördrist vnder die Landleüth / one allen scheüch setzen/nach zü der Schranken dringen / dardurch die Landleüth vnd ander Partheyen / in iren handlungen verhindert / das sie zü der Schranken nit künmen/nach mit iren Procuratoren von wegen der vmbsteenden / Ir nottursfft reden / noch bericht geben können.

Zu dem sollen auch die Procuratores / oder ire Diener vnnd Büben / vnder den Rechten nit alle Tisch zu irem schreiben in der stuben/wie bissher beschehen/einnemen/sonder ir Schreiberey dahaimb verrichten/auff das die Landleüth vnd Partheyen / da sie dieselben zü den vnderreden vnd anderer irer nottursfft gebrauchen wollen/daran durch sie nit verhindert werden.

Vnd nachdem sich auch bissher allerlay vnordnungen vnd Confusionen / mit heraus nimmung der Partheyen Acta vor Gericht zügetragen / Also das der Partheyen vnd Procuratores Diener in die Schranken geloffen/ vnd dieselben selbst heraus genommen/ auch offft ainer andern Parthey sachen mit getragen / Weil dann auch hierin ein merere Ordnung vñ auffsehen zu haben von nöten/ So soll hinfüro kein Parthey ire Acta nicht selbst / sonder durch den

den geschwornen Weispotten / zů Gericht einlegen / vnn̄d wider herauß nemen / Wo aber ye der Weispot nit zugleich verhanden / alßdann mag sys selbs mit aller bescheidenhait einlegen / vnd vom Schranschreiber herauß nemen / Vnd soll hinfüro nit yederman / sonderlich den Knaben / gleichsals auch den Gwaldtragern / mit iren seyten whören in die Schranken zů gehen / keins wegs gestattet werden.

Von herpottenen Worten.

Der LXIII. Artickel.

Es soll auch niemandt dem andern/verbotne wort zůsetzen / Es sey in verhör sachen/ oder vor dem Herrn Landtshauptman oder Landsuerwesser/vnd sonderlich im Rechten/Dar zů sollen die wort / als ob ainer sein sach mit grundt vnd warheit nit darbringen thät/vnd wie es wider Gott / Ehr vnd Recht / vnd all dergleichen wort / so vngewürlich vnd Ehm verleglich beschehen/ menigklich verbotten sein / Dann wo sich yemandt der wort gebrauchen wurde / den soll der Hauptman oder Verwesser still stehn haissen/ vnd von stundan die Herrn vnd Landtleuth alda gegenwürtig erkennen lassen / was straff Er vmb sollich verhandlung wierdig sey/ Vnd ob er sich derselben straff setzen wurde / sollen ine die gehorsamen/ zů gehorsam zubringen verhelffen.

Es soll aber der Herr Landtshauptman oder Herr Landsuerwesser vnd das Gericht / in allweg bedacht sein/ weil sich dergleichen verbotne wort bißher bey Gericht von den Partheyen nur gar zůvil vermessenlich eingerissen / aber gegen denselben nichts ernstlichs fürgenommen worden / das sie irer gethonen pflicht nach/ ob disem vnn̄d andern Artickeln vestigklich halten / Dermassen handthaben/vñ mit erkandtnuß der straff/ein gleichmessig Recht/ gegen menigklich fürnemen / damit hierinn durchauß niemandts verschont/oder für den andern angesehen werde.

Von weisungen/vnd Gegenweisungen.

Der LXIIII. Artickel.

f in

Nach

Des Fürstenthumbs Steyer

Nach dem auch bisher in führung der Weisungen vnd Gegenweisungen / allerley beschwerliche Aufszüg vnnnd verlengerung des Rechts zu mehrmalen fürkommen / So sollen nun hinfüro die weisungen vnd Gegenweisungen mit einander geführt werden / Nemlichen was yemands im Lands: vnd Hofrechten / ein weisung zuführen aufserlegt wierdet / Soll derselb von stundan / noch in wehrunden Rechten / da das vrtheil oder erkandtnuß ergangen / sein Weis artickel stracks stellen / Dieselben dem Gericht vnd dann dem Gegenthail anhendigen / auff das derselb volgendes auch darauff seine Gegenweisartickel noch in demselben Rechten / dem ergangnen Vrtail oder erkandtnuß gmäß verfassen / vnd davon auch dem Gericht vnd Gegenthail ein Abschrift / in gleichem laut vberantworten mag / Vnd alsdann soll darauff die behörung der Zeugen / auff bederthail eingelegte Weisartickel vnnnd eingebrachte Zeugen vnd zengknuß / durch die geordneten geschwornen Commissarien alhie oder anderer orten / zü der Partheyen gelegenhaiten vnd gefallen / mit einander / doch vnder schidlich auff yedes eingelegte Weisartickel / beschehen / Doch wo der Gegenthail / dermassen erhebliche vrsachen fürbrächte / das Er in disen wehrunden Rechten / mit seiner Gegenweisung kurtze der zeit / oder sonst anderer fürfallender Behafften / nit nottursftiglich auffkommen möchte / so soll Er wo anders dieselben vrsachen / für gnügsam vnnnd erheblich befunden / Alsdan in volgunden Rechten / mit solcher seiner Gegenweisung einzukommen / zügelassen werden.

Da aber ainer oder der andern Partheyen / zü ersparung des vberigen vnkosten / sonderlich so die Zeugen etwo gar weit von dannen gesessen / vnnnd auff den Augenschein geführt werden müssen / die geschwornen Commissarien nit darzū zugebrauchen / gelegen sein wolte / das steet zü yeder Parthey gelegenhait vnd gefallen / So sollen etlich auff wenigist drey Landtleüth / oder sonst andere Erbare taugliche Personen / deren sich die Partheyen mit einander vergleichen vnnnd Namhafft machen sollen / so nahendt bey einander gesessen / vnnnd der sache am besten / stattlichisten vnd fürderlichisten beywohnen / vnd darzū zu bewegen sein mügen / zugeordnet / vnnnd inen aufserlegt werden / solche behörung der zeugen auff der Partheyen vnkosten / fürderlich zünerrichten / Die auch darin gebürliche gehorsam zu laisten schuldig sein sollen.

Weil

Weyl aber zu mehrmalen bey Gericht fürkommen/ das man-
che Parthey mit den Commissarien in behörung irer Zeugen / da-
rumben das sie dieselben nit zusamen bringen mögen / lange zeit
auffgezogen worden / Vnnd sich wol auch zügetragen / das der
Gegenthail etwo mit sonderm fleiß allein züuerlengerung der sa-
chen/ seines thails einen Commissarien / so derselben Orten weyt
entfessen / oder sonst auß verhinderung seiner Lehafften / dersel-
ben Commission füglich nicht beywohnen können / benent / das
mit nur solche Commission vmb souil dest lenger auffgezogen
worden / So soll demnach das Gericht dahin bedacht sein / hie-
rinnen keinem thail/ sollich vnd dergleichen mütwilligen Aufzug
oder verlengerung zugestatten / Sonder das sich die Partheyen
der Commissarien / so sie ye darauff geen wollen / welche der sa-
chen am besten vnnnd fürderlichisten / wie obuermelt beywohnen
mügen/ auch nahendt bey einander gesessen / züuergleichen / Auch
daneben bey denselben Commissarien daran vnd darob sein/ wel-
che auch hierinn gebürliche gehorsam zulassen schuldig / vnd one
sonder hochbewegliche Lehafften vnnnd vrsachen / der sachen mit
nichten verwidern oder sich entschuldigen sollen / das sie die ver-
hörung der benenten Zeugen mit nichten auffziehen/sonder so vil
müglich/ auff des Zeugenführers vnkosten befürdern.

Es soll auch kainen Commissarien / so von den Partheyen
vor Gericht benent/ andere Personen an sein stat/ da Er selbs nit
dabey sein können zu behörung der Zeugen/ zu Substituiren oder
züuerordnen zugelassen werden/ es sey dann das kain thail darwi-
der einred / sonder wilkürlich darein verwilligt hette.

Vnd nachdem bissher durch weitschweiffige vnnotwendige
aufführung/ vnnnd vbrige anzal der Zeugen vnnnd Weisartickel /
das Gericht nit wenig beschwert worden / Demnach sollen sich die
Partheyen vnnnd Procuratores alles vberflüssigen vndienstlichen
einfürens in den Weisartickeln/ züuermeidung irer selbs vnnnd des
Gerichts vnnotturfftigen behelligung / gänzlichen enthalten /
Auch sonderlich darauff bedacht sein / damit das Gericht mit vn-
notwendiger vberiger menig vnd anzal der Zeugen/ fürnemlich der
einfaltigen Bawern personen / so etwo die sachen nit verstehn /
auch wol vmb den handel nit wissen (dardurch daß nur der namen
Gottes

Des Fürstenthumbs Steyer

Gottes vmb souil dest mehr leichtfertig mißgebraucht) verschont/
sonder die sachen/ so vil möglich/ mit dem aller engisten eingezogen
werde.

Wo aber yemandt etwas mehrers/ vnd den ergangnen vrtel
oder erkandtnuß zuwider / in seine Weisartickel einbrächte / So
soll doch darauff nit gerichtet / sonder für ein Nulitetet in Gericht
geachtet werden.

Auff das auch die verlengerlichen disputationen/ so etwo gar
müthwillig / zum vermesnen auffzug vnd verhinderung des Rech-
tens / zwischen den Partheyen mit den Einreden der weisartickel
vnd zeugen halben / entstehen / abgestellt/ So solle hinfüro von kei-
nem theil ainicherlay einred in die Weisartickel oder zeugen Per-
son vor eröffnung der weisung nit angenommen noch zügelassen
werden/ Sonder einer yeden Parthey deswegen jr nottursfft/ nach
eröffendter weisung/ fürzubringen/ beuor stehen.

Abschriften der weisungen/ nach der eröffnung den Partheyen zu geben.

Der LXV. Artickel.

UND damit yeder thail mit seiner einrede sich vmb souil dest
stattlicher gefast machen/ vnd der nottursfft nach / in sollichen
geführten weisungen erschen möge/ Sollen den Partheyen/
wann dieselben von beden thailen beschlossen vnd bey Gericht
eröffendt/ dauon Abschriften durch den Schranschreiber/ vmb die
gebürlich belohnung mitgethailt vnd hinauf gegeben werden.

Die Einred auff die Abgeführ- ten weisungen/ Schriftlich zu thun.

Der LXVI. Artickel.

Jeweil aber dem Gericht mit 8 Partheyen mündlichen ver-
sechtungen vñ Einreden/ auff solliche abgeführte weisung vñ
Gegen-

Gegenweisung/ vil zeit vnd weil genommen / vnd oft ein Parthey die ander hierinn/ mit den vnder reden/ die sie derwegen genomen/ mercklich auffgezogen worden / Demnach so sollen nun hinfüro bedthail nach sollicher eröffnung bemelter weisungen / darüber ire verfechtungen vnd einreden/ wie sie dieselben/ jeder auff des andern Abgeführte weisung vnnnd zeugs Personen mündlich vor Gericht thün mügen/ fürderlich wo nit im selben/ doch gewis im folgenden Rechten/ yeder mit einer Schrifftten / doch auffs aller kürzist stellen/ vnd zu Gericht einlegen/ Alsdann soll darüber was Recht ist/ erkendt / vnd also keinen thail hierüber ainicher vnbesügter Auffzug / bey verlierung seiner Weisung/ mit nichten gestatt werden.

Es soll auch yedem thail seine Zeugen vnd zeugnus zweymal nach einander/ das ist in zweyen Rechten / in Gericht zu benennen vnd einzubringen beuor stehn/ Do wo yemandt dermassen genügsame erhebliche vrsachen fürbrächte/ das Er mit benennung seiner Zeugen/ in den zweyen Rechten nicht auffkommen / oder aber dieselben Zeugs personen oder zeugnus in mitler zeit nit fragen möchte / welliche vrsachen/ ob sie genügsam oder erheblich sein/ bey des Gerichts erkantnus stehn sollen/ So soll ime das drit volgund Recht dieselben einzubringen zügelassen/ vñ darüber ferrer keinen thail ainicher auffzug od Termin / da sie anders in bemelten dreyen Rechten/ mit iren notdurfften wol fürkommen hetten mügen/ vñ dieselben aufgefessen worden/ gestatt/ Sonder auff das/ so im Gericht fürkommen/ gehandelt vñ erkendt werden/ Da aber dieselben drey Recht nicht aufgefessen/ vnd sie mit irer notturfft nicht fürkommen weren / soll solches jedem thail ohn schaden sein.

Von der zeugen Herrschafften.

Der LXVII. Artickel.

Und weil auch von der zeugen Herrschafften mit verschaffung irer vnderthonen vnnnd Diener / zu mehrmalen allerley verlengerung vnnnd vngehorsamb erschienen / Also / das sie dieselben auff die aufgangnen Compas schreiben / zuthuung

Des Fürstenthumbs Steyer

zuthüung irer Sagen nicht verschafft / sonder jnen zum andern /
oftt dritten vnd mehmalen / derwegen geschriben müssen werden /
So soll nun hinfüro ein yeder Herz vnd Landtman / oder Obzig-
kalt / seine vnderthonen vnd Diener / auff des Herrn Landshaupt-
man / oder Herrn Landsuerweser aufgangen Compas schreiben /
vnd der Commissarien erfordern / ohne alle waigerung / auff des
Zeugensfürers vnkosten / darzü zuerscheinen verschaffen / vnd mit
nichten hinderstellig machen / Wo aber yemandt seine vndertho-
nen oder Diener / auff des Herrn Landtshauptmans oder Herrn
Landsuerwesers aufgangne Compas schreiben vnd erforde-
rung / zuthüung irer Sagen nit verschaffen / sonder die sachen dem
Zeugensfürer zu gefär vnd verlengerung seines Rechtens mütwil-
lig auffziehen wurde / So soll jme soliches zum andermal bey ei-
nem peenfall auffgelegt werden / Dieselben benenten Zeugsperso-
nen / auff sein aigen vnkosten / für die geschwornen Zeugs oder sonst
andere fürgenomine Commissarien / ohne ferrern auffzug züuer-
schaffen / Vnd wo nun ein sach des zeugen Herrn selbs berierte / so
sol er seine vnderthonen vñ Diener / so zu zeugen benent / der Glübd
vnd pflicht damit sie jme zügethan / biß sie jr Sag gethan / bemüssi-
gen / Wan aber solches durch jne nit beschehe / sollen die Commissa-
rien die bemüssigung der Glübd selbst zuthün / macht vnd Gwalt
haben.

Von Zeugen.

Der LXVIII. Artickel.

Wo auch vnder solchen zeugen Personen befunden / die
nicht gehorsam laisten wolten / vnd ledig weren / oder bey
denen man irer hab halb / kein gehorsam erlangen möchte /
sollen den Gerichten darinnen sie wohnen / oder wo sie anzucom-
men vnd zu betretten sein / geschriben werden / dieselben in gebür-
lich gefengknus zulegen / vnd nicht aufzulassen / sie haben dann
bey iren Ehren vnd Trawen angelobt / das sie zü den negsten
Hofthading / oder aber für die fürgenommenen Commissarien dar-
nach kommen / vnd zeugknus nach ordnung Rechtens geben / auch
den kosten so in der verhefftung auff sie geloffen / wo sie vermög-
lich / bezalen wollen / Ob dann das vnnermögen hiezwischen zu
weylen

weilen fürfallen wurd / sollen dennoch die Gericht hierinnen auff
jren selbst kosten / zu fürforderung des Rechtens / vnd das ein Ge-
richt dem andern deshalb mitleyden zutragen schuldig / handeln
vnd einsehung thün.

Gleichsals soll es auch bey der Landshauptmanschafft in
verhör sachen / vnd allen andern Gerichten / mit den zweyen Ter-
minen gehalten / vnnnd die vberflüssigen verlengerlichen Schüb /
durchauß niemandt gestatt werden.

Von Stewrern.

Der L X I X. Artickel.

WER von einer Gaistlichen personen / Jungkfraw oder
Wittib / Klag oder antwort am Gerichtsstab / obgehörter
massen vbernimmt / dem soll kein Steurer mit Recht er-
kendt / noch zügelassen werden / Sonder allein der / so die sachen
also vbernäme / wer auch ein Gaistliche Person / so mag er auch ei-
nen Steurer haben / wie von alter herkommen ist.

Es soll auch sonst niemands Steurer haben / es werde ihm
dann mit Recht erkendt / Aber der hauptsacher mag wol allein /
neben seinen Redner oder vbernemer stehn / vnd den vnderweisen /
Ob sich aber sonst ainer wider den andern zu Steuern vnder-
stünd / vnd das / so es ime von dem Hauptman oder Verweser auff
der widerparthey anrüssen / verbotten wurde / nicht vnderließ / sol-
te derselb Steurer / des darwider er also Steurt / was er der sa-
chen schaden neme / ablegen vnd bezalen.

Wo aber yemandt von ainicher Parthey zu einem Steurer be-
gert / sich aber derselb dessen / auß billichen rechtmässigen vrsachen
waigern oder derwegen strittig wurden / So soll auch solche wai-
gerung vnd fürgefallner strit / ob sie genügsam oder nit / yeder zeyt
bey des Gerichts erkandtnuß stehen / vñ darüber die gebür gehan-
delt werden.

Von

Des Fürstenthumbs Steyer Von kürzung der Reden.

Der LXX. Artickel.

DIE Redner sollen nicht lang Red machen / noch auf den geschribnen Rechten oder Libelln was anziehen / oder anderst / als Teutsch reden / Vnd so der Klager mit seiner klag oder Gerichts Zengbrieff / darüber er sein erleütterung thun mag / gehört ist / Soll der Antwortter sein antwort / darauff der Klager sein andere red vnd Rechtsatz / vnd zum letsten widerumb der Antwortter sein nachrede vnd Rechtsatz thun / Vnnd also alle händel auff das kürzist / vnd nach dem Landsbrauch / fürbracht / vnd können vber zwo / vñ auffss allermaist / da ye der händel so wichtig / drey Reden mit iren Rechtsatz zügelassen / vnd doch ainiche newerung fürzubringen / keines wegs gestatt oder darauff gericht werden / Da aber ein beklagter nit hauptsachlich antwortet / sonder allein Excepiert / so soll Er weil er sich gleich samb dardurch zum klager macht / nicht die lezt Red am Excepiern / sonder der haupt klager haben.

Es sollen sich auch alle Partheyen vnnnd Procuratores / bey straff / vor Gericht / aller hüzigen schwächlichen wort vnd stumpf-
fierens gegen einander / gänglich massen vnd enthalten / Desgleichen die langen weitschwaiffigen vndienstlichen einfürungen / vnd vilfeltige Repetierungen / auch alle vnnotwendigen vnd vnrecht-
mässigen Exceptionen vnd Incident stryt / dardurch das Gericht vergeblich behelligt / in allweg vnderlassen / Sonder die notdurfft wie obuermelt / mit kürz begreiffender einfürung / glimpflich vnd bescheidenlich / auch mit güttem grundt vnnnd warhait / außgeschlossen / alles vbrigen vnnothwendigen weitschwaiffigen Geschwetz / fürbringen / Wie sie dann solches Landsfürstlicher Obri-
gkait vnd dem Gericht zü Ler / auch in dem vnd andern irer pflicht nach / zuthun schuldig / Wellicher aber darwider thüt / der solle vnnachlessiglichen nach erkandtnuß des Gerichts / gestrafft werden.

Weil auch bisher vnder andern dise vnordnung bey Gericht
erschinen / das sich etlich Partheyen / neben iren Procuratorn / da
sie schon

sie schon ire fürtrag der ordnung nach gethan / insonderhait jr sachen mit langen reden / für zubringen vnd zuerleütern / vnderstanden / welches dann mehr zu behelligung des Gerichts / dann außnotturfft beschehen. Demnach soll hinfüro kainer Parthey zugelassen sein / da sie anderst jr sachen / durch iren Procurator notturtfftiglich fürtragen lassen / ainiche sonder Red oder vermeldung zuthun / Sonder da sie vermaint / das jr Procurator nit gnügsam berichtet oder Informiert / so stehet jr beuor ein vnderred zunehmen / Doch wo ainiche Parthey selbst jr notturtfft außser des Procurators fürbringen oder reden wolte / das soll jr dem allten herkommen nach / vnuerwerdt sein.

Vnd nach dem auch zu mehrmalen fürkommen / das etlich Partheyen / die maisten Procuratores bey der Schranken / in jr bestallung genummen / vnd jnen ire gehaimnus vnd behelss vertrawt vnd sehen lassen / welches fürnemlichen darumben beschehen / das dieselben Procuratores / irem Gegenthail wider sie nit Procurieren solten / dardurch dann zu mehrmalen / manige Parthey kainen Procurator bey der Schranken gehalten mügen / sonder jme einer vor Gericht zugeordnet werden müssen.

Söllichem fürzukommen / vnnnd damit das Gericht mit dergleichen vnnotwendigen behelligungen souil möglich verschont / vnd die Partheyen in irer notturtfft nit verkürzt werden / solle hinfüro kainer Parthey in einer sachen / vber ein Procurator bey der Schranken / sie habe auß den andern einen oder mehr darüber bestelt / oder aber jnen ire behelss oder gehaimnus sehen lassen oder nit / zugelassen / Sonder dem Gegenthail / der ander zu Procurieren / wo er jhn nit mit gütten willen darzu bringen kan / durch den Herrn Landshauptman oder Herrn Landsuerwesser verschafft werden.

Ob jme aber einer selbs / oder ein freunde
dem andern reden wolt.

Der LXXI. Artickel.

Saber ein Landtman weltlichs stands / selbs / oder ein freunde dem andern sein notturtfft im Rechten reden wolt / das soll menigklich der Ordnung nach vergundt sein.

G

Don

Des Fürstenthumbs Steyer Von frembden Rednern.

Der LXXII. Artickel.

Nächst ainer einen frembden Redner zu dem Rechten/der soll nicht gehört werden / Er hab dann ehe / wie die andern geschworen/ vnnnd alßdann mag Er seiner Parthey reden / wie die andern.

Ob man geschworne Redner nit haben künde.

Der LXXIII. Artickel.

S man aber geschworn Redner bey der Schranken nicht möcht haben / vnnnd ime doch einer sein notturfte selbs nit fürbringen/ auch seiner freundt kainen darzu erbitten künde/ So soll im der Hauptman oder Verweser / einen auß dem Ring verschaffen / vnnnd derselb mit dem es also verschaffen wurde / solte sich der sachen kaines wegs setzen noch widern / sonder den grundt der sachen mit dem kürzisten fürbringen / vnnnd zu Recht setzen wie obstehet.

Auff Brieff waigern.

Der LXXIIII. Artickel.

In yeder so auff Brieff/die Er nit bey handen waigert/solte nach seinem Standt sagen / wie von allter herkommen vnnnd recht ist/das Ers zu kainer verlengerung des Rechtes thû/ Sonder derselben zu seiner Klag oder antwort im Rechten notturfstig sey/ Alßdann soll Er zu solcher seiner waigerung gelassen werden.

Von dingen oder Appellieren/ auch auffrichtung der Ding- nus schrifftten.

Der

Der LXXV. Artickel.

Das sich ein Parthey einer Vrtl beschwården / die mag sie ding-
gen / von dem ersten Mann / der das beschwårlich Vrtl auf-
gesprochen / Nämlich in einer sach / ein bey Vrtl / vnd darnach
ein Haupt Vrtl / vnnnd sollen solche Dingnus auß beider Redner
mundt auffgericht / vnd den Procuratorn aufserlegt werden / das
sie inn auffrichtung der Appellation schrifftten mehrers nit / als inn
Gericht fürkommen / einbringen / vnnnd sich aller newerung gånz-
lich enthalten.

Vnd nach dem bißher / in auffrichtung vnnnd vergleichung der
Appellation Schrifftten / von den Partheyen allerlay gefährliche
vñ verlengerliche auffzüg / sonderlich aber mit den Gedencckhern / er-
schinen / darauff sie sich irer strittigkaiten halber gewaigert / in dem
das dieselben ymmer auß vrsachen / das jnen die sachen auß der ge-
dächtnus gefallen / gar kein bericht / vil weniger ainiche erklärung
zugeben gewüß / vnd ye zu zeyten gar abgestorben / dardurch dann
manige Parthey in irem Rechten / zu mercklichen iren nachtel vnd
schaden / lange Jar auffgezogen vnnnd verhindert worden / So soll
nun hinfüro dise ordnung mit auffrichtung der Appellation gehal-
ten werden / Nämlichen da etwo ainiche jrung in auffrichtung der
Appellation / zwischē den Partheyen für siele / Also / das sie sich der-
selben mit einander nit vergleichen köndten / So sollen dieselben
Partheyen / solche ire schwebunde jrungen / für ire Gedencckher /
die sie jnen von stundan nach dem ergangen Vrtl / auß den georden-
ten Herrn Beysitzer / yeder seines thails / erwellen vnd benennen
mögen / zu nechst kömmanden Rechten fürbringen / Welche dann
dieselben jrungen vnd Appellation schrifftten / gegen des Schran-
schreibers Protocol / auch der Herrn Beysitzer verzaichnussen / vnd
der Procuratores verzaichnuß Büchlein / (die sie auch yeder zeyt
bey Gericht haben / vnnnd ire fürtråg gegen einander fleißig vnnnd
ordenlich vermercken sollen) ersehen / vnnnd möglichen fleiß für-
wenden / die Partheyen derselben irer strittigkait / mit außstellung
des vberfluß / vnd das / so nit in Gericht fürkommen / oder aber da
ein Thail ichtes in sein Appellation eingebracht / vnnnd der Gegen-
thail dasselbig nit verantwort / das jme solches noch zuuerantwor-

Des Fürstenthumbs Steyer

ten beidz stunde/oder wies stat bey inen haben kan/zunergleichen/
wo sies aber ye nit vergleichen möchten/ Sollen die Partheyen
solche ire strittigkeiten/ stracks vnnd von stundan/ noch in demsel-
ben wehrunden Rechten/ dem Gericht zu entscheidung fürbrin-
gen/ darüber dann stracks die gebür vnnd billichait erkendt wer-
den solle.

Vnd da nun hierinn bey einem oder dem andern/ ainiche spür-
liche vnbilliche gefähr vnnd auffzug befunden wurde/ Solte der-
selb/ Nemlichen der Procurator so ferz an ime erwunden gewest/
mit allem Ernst/ vnnd dann der Landtman oder Parthey nach er-
kantzus der Herrn vnd Landleüt/ vmb ein Summa Geldts/den ar-
men Leüten/ins Spital zugeben/vnnachläßlich gestrafft werden.

Im fahl aber auß den ermelten zwayen Gedencckhern/ einer
oder beed bey sollichen Rechten nicht zugegen wären/ oder gar ab-
sturben/ solte doch die sachen mit der vergleichung von irentwe-
gen/mit nichten auffgezogen werden/ Sonder solle beeden thailen
zugelassen sein/zwen andere Beysitzer/so bey demselben handel ge-
essen/ an statt der abwesenden Gedencckher/darzu zunehmen/ die
dañ die vergleichung/ obgehörter massen/ins werck richten mögen.

Vnd wann in einer sachen ainist ein Haupturtl gedingt ist/ soll
nachfolgundt kain beyurtl/ zu dingen zugelassen werden/ doch da
der Appellant/ inn der Hauptsach/ sollich sein Appellation nit vol-
fürt/solte alsdann dem Gegenthail/ da Er hernach einer Vrtl inn
derselben sachen beschwärt zu sein vermaint/ an der Appellation
vnnachthailig sein.

Dieweyl auch mit den Beyvrteln/ da dieselben gedingt/ ehe die
Appellation auffgericht/ verglichen/ vnnd von der hochlöblichen
Fürstlichen Regierung erledigt werden/ maniche Parthey inn der
Hauptsach lange zeyt auffgezogen wierdet/hat jr Für: durch: gne-
digist verwilligt/ damit die Dingnussen der beyurtl auffz fürder-
lichest vnnd möglichest/ bey jr Für: Dur: Regierung Expediert
vnd erledigt werden/Damit menigklich vmb sonil desto schleuniger
zu fürderlichem auftrag seines Rechters kommen möge.

Vnnnd

Vnd damit aber die vnnotwendigen vberflüssigen Dingnus/ so oft mehr nur zu auffzug vnd verlengerung der Partheyen/ auch behelligung des Gerichts/ dann auß notturfst/ durch die Partheyen fürgenommen vnnnd gebraucht/ abgestellt/ So soll einer yeden Parthey so dingen will/ den Landtleuten bey iren glauben vnnnd trawen/ vnd dann den gemainen Partheyen an Nydsstatt/ fürgehalten werden. Nemlichen das er die Appellation/ diser Rechtsachen/ nicht auß gefährde/ oder verlengerung derselben/ sonder allain vmb bessers Rechtens willen/ führen thû/ Alsdann sollen die Procuratores solche Dingnus schrifftten/ bey iren pflichten/ von Dato des ergangnen Urths/ biß zu den nechst kommenden Landsrechten/ one lengeren auffzug/ auffzurichten/ vnd zu dem geschworren Schranschreiber zuerlegen/ vnnnd mit einander zuuergleichen schuldig sein/ Wo aber einer oder der ander Thail/ mit seiner Appellation saumig erscheinen wolte/ soll auff anruffen des gehorsamen thails/ durch den Herrn Landshauptman oder Herrn Verweser/ dem gegenthail durch ernstliche Rathschleg vnd beuelch auffgelegt werden/ damit Er vor gehaltenen Rechten seines thails Appellation auffrichte/ vnnnd mit jme vergleiche/ wo aber solliches nit beschehe/ vnnnd bey dem Appellanten dits orts der saumsfall erschine/ soll alsdann die Appellation desert vnnnd gefallen sein/ da aber der Appellat seines thails darinn saumig wäre/ so soll der Appellant alsdann seine sprüch gegen jhme behabt vnnnd erstanden haben.

Nachdem sich auch zu zeyten zutregt/ wann gleich beyd thail zu Appellieren vrsach hetten/ das doch nur der ein Appelliert/ inn wellichem fall nun bißher bey irer Für: Dur: Regierung diser gebraucht gewesen/ da sie schon inn erledigung der Appellation gefunden/ das dem Gegenthail ein mehrers/ dann die Appelliert Urth oder erkantnuß vermag/ zu erkandt werden solte/ das sie doch für denselben thail/ weyl Er nit Appelliert/ zuerkennen vnderlassen/ vnd mit der erledigung allain auff des Appellanten beschwörungen gangen sein/ damit sich nun die Partheyen hierinnen vmb souil besser zurichten/ vnnnd sich mit dem Appellieren/ kaine auff die ander verlasse/ So soll jr yedem beuor stehen/ wo bayde thail einer Urth beschwärt zu sein vermainten/ yede jres thails/ dauon zu Appellieren/ Da aber eine oder die ander nit Appellieren/ oder jres thails

Des Fürstenthumbs Steyer

die Appellation desert lassen wurde / alsdann die erledigung al-
lain vber des Appellierenden thails beschwörung / von der Regie-
rung erfolgen solle.

Im fall aber einer oder der ander dermassen gnügsame Ehe-
hafften vnnnd ver hinderungen fürzubringen hette / das Er sollich
Appellation schrifftten / inn berüerter zeyt nit auffrichten können/
So soll ime solliches / da anders seine Ehehafften bey Gericht für
genügsam vnd erheblich befunden / on allen schaden sein / vnd als-
dann bedenthailen mit Recht auffgelegt werden / damit sie diesel-
big ohne lenger auffzug vor auffhebung oder aber nach auffhe-
bung desselbigen Rechtens / inn ein kurz bestimbtten Termin / bey
dem geschwornen Schrannschreiber / Nemblichen der Appellant/
bey fellung der Appellation / vnnnd der Appellat so behabt / bey ver-
lierung des behabten oder ergangnen Urths / nachmalen mitein-
ander auffrichten vnd vergleichen.

Die Procuratores sollen auch bey iren pflichten verbunden
sein / obgemelter Ordnung / mit auffrichtung der Appellation
Schrifftten / gentslichen zugeleben / vnd souil möglich zubefürdern/
auch in allweg dahin bedacht sein / das sie in die Appellation schriff-
ten wie obuermeldt mehrers nit / dann vor Gericht fürkommen/
einbringen / damit die vnnotwendigen irungen vnnnd Incident-
strit / so sich derwegen zutragen mögen / vmb souil desto mehr ver-
hüt werden / wo sich aber glaubwürdig befinden wurde / das sie die
Procuratores darwider handeln / vnd durch iren vn fleiß einen oder
den andern Thail / mit auffrichtung der Appellation schrifftten /
oder in anderweg ver hinderten / derselb Procurator / an dem es al-
so erwindt / solle nit allain den nachtl vnd schaden / wellichen etwo
ainiche Parthey derhalben leyden müste / zubezalen vnnnd zuerstat-
ten schuldig sein / sonder auch noch darzu / durch den Herrn Lands-
hauptman oder Herrn Verweser / mit Erkandtnuß der Herrn vnd
Landleüt on entgelt der Parthey / Ernstlich vnnnd vnnachlässlich
gestrafft werden.

Gleichermassen soll auch dits falls mit den Appellationen / die
Ordnung in verhörsachen / vnnnd allen andern Gerichten / wie oben
nach lengs vermeldt / gehalten vnd dahin verstanden werden.

Damit

Damit aber das vnnöttürfftig Appellieren vmb sonil desto mehr abgestellt vnnnd gestrafft / so soll es derhalben hinfüro also gehalten werden / Nemlichen/ wann dem Gericht von der Für : Dur : Regierung angezeigt wirdet / das ein Parthey mütwillig Appelliert / das alsdann das Gericht den Proceß erschen/ vnnnd nach desselben größe / auch des schadens beschaffenheit / darinn der Appellat von solcher eingeworffner sperz wegen / geratten/ gegen dem Appellanten mit straff verfahren / vnnnd dieselb straff dann auff das Landtgepew / oder zu andern dergleichen gemainen nutz/ mit jr der Regierung wissen verwendet werden solle.

Von Expensen vnnnd Schä- den/ so einer behabt oder Enttbricht.

Der LXXVI. Artickel.

ES mag ein yeder so behabt oder Enttbricht / es sey im Lands : oder Hofrechten / das negst volgend Recht darnach/ in der Klag Er behabt oder Entprochen / sein Expens vnd schaden/ allain sie werden durch das Gericht in der erkantnuß oder Vrtl / auß beweglichen vrsachen/ auffgehebt / ordenlich vnnnd Particularweiß in schrifft toppelt einlegen / eins dem Gericht/ das ander dem Gegenthail / damit Er darüber sein einred best statlicher thun kündte / vberantworten / So sollen die nach bederthail gethanen einreden / durch das Gericht gemässigt / vnnnd innerhalb sechs wochen vnnnd dreyen Tagen / dem Gegenthail zubeza- len verschafft werden/ Da sich aber dieselb Parthey erpeut/ dieselb Tarierte Expens / von stundan zu Gericht zuerlegen / oder aber dem Gegenthail/ stracks zubezalen / So soll Er sich derselben kais- nes wegs verwidern/ sonder anzunemen schuldig sein.

Wo aber ein Recht außgessen wierdet / vnnnd der / so die Expens erhalten / damit in demselben Rechten vor Gericht nit fürkumpt/ vnd zu Tariern anruefft/ So ist dieselb gefallen/ krafft- los vnnnd nichtig worden / vnnnd es soll auch das Gericht in allweg

Des Fürstenthumbs Steyer

dahin bedacht sein / das die Expensen fürderlich im Rechten abgehandelt / vnnnd also kainem Thail / den andern mütwilliger weiß damit auffzuziehen / vnnnd in noch mehrern vnkosten zusüeren gestat werden.

Wo aber derselb gegenthail die bezalung solcher Tarierten Expens / in der bestimbtten zeyt nicht thätte / so mag alsdann der/deme solch Expens Tariert worden / das nachuolgend Recht/sein Super Expens zu Gericht einlegen / vnnnd vmb den geschworren Weispotten anrueffen / darauff im derselb / als weyt sich seine beede Tarierten Expensen / erstrecken / mit recht zuerthailt / vnnnd auff des Gegenthails Gütter angesetzt werden solte.

Vnnnd wiewol man bissher bey der Schrammen / vermög der Reformation / einer Parthey auff ein Pferdt ain wochen nit mehr / dann vierschilling pfenning / im Landsrechten inn die Expens gerait / vnnnd passiert hat / dessen aber die Partheyen zum höchsten beschwärdt gewest / insonderlicher erwegung der yetzigen schwebunden grossen Theurung / vnnnd das die Partheyen diser zeyt / mit schwären vnkosten vnnnd zerung / dem Rechten nach warten müssen / Demnach ist bedacht / das hinfüro einen yeden nach seinem standt / wie hernach zuuernemen / auff ain Pferdt ein wochen zwölffschilling Expens Tariert werden solte / Nemblichen einem Erzbischoffe auff zehen Pferdt / einem Bischoffe fünff Pferdt / einem Prelaten oder Herrn auff drey Pferdt / einem Ritter oder Edelman auff zwey Pferdt / einem Psarzer / Priester oder Burger auff ain Pferdt / vnnnd ainem gemainen Mann zu füß / ain wochen sechs schilling / allweg von Haus auß / vnnnd widerumb anheimbs / vnnnd darzü was ainer dem Schrammschreiber vmb die Gerichts handel / auch dem Weispotten vnnnd Procuratorn / nach laut irer Taxordnung geben / auch Pottenlohn vnnnd sonst ander wissentlich vnd nottursttig außgaben / gethan hette.

Gleichermassen soll es dits falls mit den Fräwen vnd Jungfräwen / yeder nach irem standt / mit den Pferden in der Taxierung / wie obstehet / gehalten werden.

Sonil aber die Expens im Hofrechten / vmb Gwäldt vnnnd Entwöhrungen betrifft / dieweil bißher bey der Schranken ainer yeden Parthey ain tag auff ein Pferdt 24. kreüzer passiert worden / soll es noch also hinfüro gehalten werden.

Was aber die schäden / sonderlich in den Gwäldten vnd entwöhrungen / desgleichen andere Aufgaben / schaden vnnnd versaumbnussen / so auch etwo in die Expens zedlen / im Lands vnnnd Hofrechten eingebracht möcht werden / belangt / Das soll yederzeyt bey des Gerichts beschaidenhait vnd bewegnussen stehen / dieselben nach gelegenhait der klage vnnnd handels / sonderlich da yemandt vnbillich im Rechten vmbgesprengt / auch in wissentlichen schaden / nachtel vnd versaumbnuß / vom Gegenthail gelait wierdet / doch ohn allen vberfluß zu Taxiern / Ob ainer / Er sey hoch oder Widerstands klage / oder antwort vbergeb / Alßdann soll der schaden allein auff die Personen des wenigern stands / so die sache vbergeb oder vbernämbe / nach yetzt obermelter Taxierung gerait vnd bezalt werden.

Nachdem aber etlich so im Rechten zu klagen oder zu antworten haben / außser Lands / vnnnd ferz weg hieher zu dem Rechten zu raisen haben / vnd den schaden groß achten / oder raitten möchten / ist allweg einem ein Tag fünffmeyl zu legen / fürgenommen / damit auch mehrers noch wenigers / von keinem Thail vber diße Ordnung gebrauchet werde.

Gebottes Brieff / so mit dem Peenfall außgehen.

Der LXXVII. Artikel.

Derweyl nun ein zeyt her / grosser verzug bey denen / so von Gericht geschriben worden / erschinen / Nämlich / das inen erstlich ainmal von Gericht geschriben / darnach mit merer ernst / vnd dann bey einem Peenfall / vnnnd abermals bey mehrern Peenfall / welliches aber dem Gericht zu uerlengerung vñ vngheorsam beschicht / ist bedacht / das füran einem ainmal von Gericht geschriben / thüt er dem ersten schreiben auff des anhaltenden thail nit volzug /

Des Fürstenthumbs Steyer

volzug / so mag einer den Herrn Landshauptman oder Verweser darumb besuchen / das sie ihnen nachmals ausser des Gerichts schreiben vñnd gebietten / das so erkendt volziehung zuthun / darnach wann Er nit genügsam vrsach anzeigt / das Er dem gebotts Brieffe nit geleben mügen / So mag jme noch bey einem Peenfall von Gericht geschriben werden / thut Er demselben auch nit gehorsam / soll solcher Peenfall / von jme genommen / vñnd ferter mit Peenfall jme verschafft werden.

Von Schermb verkündung oder waigerung.

Der LXXVIII. Artickel.

Sleichsfalls sein auch mit den Schermb verkündig: vñnd Verantwortung / da sich yemandt auff seinen Schermb gewaigert / nit wenig misbreüch vñd auffzug gespürt worden / Derhalben soll hinfüro / da sich yemandt auff seinen Schermb / so im Landt gefessen / waigert / zum ersten mal geschriben / vñnd für Gericht zu erscheinen / vñnd zu schermen auferlegt werden / kumpt er sollichem nit nach / so soll jme alsdann von stundan zum andern mal / bey einem Peenfall Peremptorie zu erscheinen geschriben werden.

Da aber yemandt so ausser Lands gefessen / zu einem Schermb fürgerwendt wurde / deme soll erst zum dritten mal bey toppelten Peenfall Peremptorie zum Rechten zuerscheinen auferlegt werden / wie dann der Herr Landshauptman vñd Herr Landsuerweser / in allweg auff die verworchten Peenfall fleissig achtung haben / dieselben abfordern / vñd mit nichten anstellen oder yemanden derwegen ansehen oder verschonen sollen / damit dardurch bey Gericht merere gehorsam erhalten / auch die Partheyen vmb sonil dest fürderlicher zu iren Rechten komen mügen / welche verworchten Peenfall den Armen leuten ins Spital oder Lasaret gegeben sollen werden / Da nun solcher Schermb / auff das Peremptorie schreiben erscheint / vñ sich der schermung verwidert / (doch soll solche verwidernung bey des Gerichts erkantnuß stehen / ob dieselb genügsam
oder

oder nit) oder im fall Er aber gar nit erschine/sonder vngehorsamlich außblibe / so soll dardurch die Hauptsach mit nichte eingestelt/ Sonder der beklagte gegen dem Klager/auff sein anrueffen zuuerfaren/ vnd sich selbst zuschermen / entgegen solle ime sein Schermb allen den nachtl/ schaden vnnnd vnkosten / so Er diser sachen halber genummen vnnnd erlitten/ abzulegen vnnnd zubezalen schuldig vnnnd verbunden sein. Vnd im fall da der Klager/ gegen dem beklagten/ vmb dero vrsachen willen/ das im sein fürgewendter Schermb nit geschermbt / oder aber die zu der sachen nottürfftigen Briefflichen vrkhunden vnd Schermbrieff / damit Er sich/ da Ers beyhanden gehabt/ billicher weiß schermen/ vnnnd von der Klag entheben hett mügen / auff sein ersuchen nicht bekummen können / auff sollichen Peremptorischen Rechtstag/ die behebnus erlanget / vnd hernach vber kurz oder lang (doch zuuerstehen/ vor der verjörung) solche Schermbrieff zuhanden brächte / Alsdann stehet denselben beuor den Klager vmb solch güt widerumb fürzunemen / vnd sein Recht darauff zuersuchen / dawider ime dann sein hienor erlangte behebnus gar nicht fürtragen oder behelffen / sonder hierüber in allweg die billichait/ vnnnd was Recht ist / neben abtrag des auffserloffnen vnkostens gehandelt werden solle / Gleichfalls soll es auch mit dem Gegenschermb verstanden vnd gehalten werden.

Da aber yemand von ainicher Parthey vnbillicher vnnnd vnrechtmessiger weiß/zu schermen fürgewendt wurde/ so soll ime dieselb Parthey / die hierüber auffserloffnen Expens vnnnd vnkosten/ nach Gerichts mässigung abzulegen vnd zubezalen schuldig sein.

Von berüffung vnnnd Empfangung der Lehen.

Der LXXIX. Artickel.

DIE Lehen Herrn so im Landt Steyer/ Lehen zuuerletzen haben/ vnnnd dieselben leichen wollen / sollen dem allten herkommen nach/ire Lehen berueff/ vier Rechten nacheinander/darinnen tag/stat der verleichung/wie Lehen Landsrecht vnd von allter herkommen ist / benennt werden solle / Personlich vor Gericht

Des Fürstenthumbs Steyer

Gericht thün lassen / sie sein auch schuldig dieselben aygener Person zunerleichen / ohne das solle kein Lehen vermant oder verfallen sein.

Vnnd ob sich zutrüg / das die verleichung auff den Tag / wie die beruefft vnnd angesetzt ist / auß verhinderlichen vrsachen / iren fortgang nit gehalten möcht / Solle dieselb Lehasst vor Gericht angezeygt / vnd durch offen Brieff / in etlich Stett vnd Märck im Landt Steyer / offentlich angeschlagen werden / auff das die Lezens Leüt / der erstreckung ein wissen haben mügen.

Ob dann die Lezensleüt / auff bestimbte zeyt / die Lehen nit besuchen vnd empfangen wurden / sollen die Herrn nicht minder schuldig sein / dieselben auff der Lezensleüt anrueffen / inner Jarsfrist nechst nach solcher bestimbter zeyt / des angesetzten Lehenstag zu raitten / zunerleichen / Beschicht das nicht / so mag der Lezensherr die vnersuchten Lehen / alls vermandt vnnd verfallen / doch zuuor mit Recht / alls Lezens Landsrecht ist / einziehen.

Von berüffung / Brieff / Sigil vnd Pedtschafft.

Der LXXX. Artickel.

Soyemandt seines Insigils / Pedtschaffts oder Briefflicher vrkhunden in verlust kommen wäre / oder vnbewist schulden berueffen lassen wolt / mag Er dieselben zu vier Rechts tügen / durch sich selbst / oder einen Gwalttrager berueffen lassen / vnnd sollichen Gwalt durch Schrifften / oder aber mit vergreiffung am Gerichts stab / vbergeben / wie von allter herkommen vnnd Landsrecht ist.

Von Meldebrieffen.

Der LXXXI. Artickel.

Wer

WER meldung seiner nottursfft nach im Rechten bedarff/
dem sollen sie zu seinem Rechten/vñ souil die von Recht gel-
ten mügen/auf seine fürgebrachten gefertigten schein/mitge-
thailt werden/ Dieweyl aber in den gegen meldungen vnd versech-
tungen der Meldbrieff/bisweylen allerlay verwirungen/vnd vn-
nottürfftige behelligung des Gerichts fürkumen/ so sollen hinfüro
die gegen meldungē/ wo die begert/kainer Parthey gestat werden/
Sonder so einer zu dem andern was spruch/forderung vnd gerech-
tigkeit hat / oder zuhaben vermaint/ der soll vnd mag das mit klag
vnd ladungen/wie sichs gebürt/vnd Landtsrecht ist/suchen.

Von erklärang diser Artickeln.

Wo zu zeyten die Partheyen / obernennter Artickeln halben/
eines oder mehr irrig wurden/ vnnnd die einer anders als der
ander verstehen wolte / darinnen sollen sie von dem Herrn
Landshauptman / Herrn Verweser / Beysigern / auch andern an-
wesenden Herrn vnd Landleuten/doch in allweg zu irer Für:Dur:
gnedigisten Ratification/ erklärang vnd entschid nemen: Vnnnd
soll das Gericht in allweg darauff bedacht sein/ ob diser Landrecht
Reformation/in allen puncten vnd Artickeln/vestiglich zuhalten/
vnnnd darwider zuhandlen oder anderst / wies der klare lauttere
Büchstab/vnd der Erbar verstandt mit sich bringt/vnnnd vermag/
zu deüten vnnnd zu glosiern/ niemandt gestatten/Sonder gegen den
verbrechern/ sie sein hoch oder nyder stands / so wider solche Ord-
nung mütwillig handlen wurden/die gebürlich straff vnnnd Execu-
tion fürzunehmen/ vngefählich. Sonst solte das gemelt Lands-
recht in allen andern Artickeln / so oben nicht angezeygt noch er-
klärt sein/bleiben vnd gehalten werden/ wie von aller herkommen
ist/ Auch nach Inhalt vnd vermüg des Lands Freyhaiten/ Hand-
vesten/vnd gulden Bullen/ alles trewlich on gefährde.

Doch ob sonst andere verlengerung im Rechten künfftig für-
kommen / die will ein Landtschafft mit der weyl / auch dem Rech-
ten gemäß erklären/ vnd Reformiern/ wie sich gebürt/ vnnnd diesel-
ben der Für:Dur: als Herrn vñ Landsfürsten in Steyer/fürbrin-
gen/vmb gnedigiste Confirmation vnd bestättung anlangen.

Vnnnd

Des Fürstenthumbs Steyer

Vnnd was in den anhengigen Rechtsachen bishero / nach inhalt der allten Landtsrechts Reformation gehandelt / dabey soll es aller dings beleiben / hinfüro aber vnnd nach Publicierung diser yetzigen newen Reformation / solle yedermeniglich inn sollichen allten vnd künfftigen Recht sachen / in allweg derselben gemäß verfahren / darnach Geurtl vnnd erkennt werden.

Vnnd vns vorermelte vnser Landschafft in Steyer / darauff vnderthenigklich ließ bitten / damit wir als Herz vnnd Landsfürst in Steyer / solch Ordnung Genedigklich geruehten zubestätten / vnd von newen zuuerleichen / Also haben wir / sollich vnser Landleüt vnd Landschafft in Steyer vnderthenig bitt / auch jr vnd jrer Vorälltern / getrew willig vnnd ämpsig dienst / die sie vns vnnd vnsern Vorälltern bisher gethan haben / darzu die notturfft des Rechtens / vnnd das menigklich darzu gefürdert werd / Genädigklich angesehen / vnnd darumben die obuermelt vnnd geschriben Rechtens Ordnung / genedigklich Confirmiert / bestätt / auch von Newen geordnet vnd gegeben / Confirmiern bestätten / vnnd geben auch von Newen / solch Rechtens Ordnung / wie die obgeschriben ist / hiemit wissentlich vnnd inn krafft ditz Brieffs / was wir von Recht oder billigkeit wegen / daran bestätten sollen vnnd mügen / mainen vnnd wollen / das nun hinfür in vnserm Landtsrechten in Steyer / nach solcher Ordnung / in den Puncten vnd Artickeln darinnen begriffen / gehandelt / demselben nachgangen gelebt vnd volziehung gethan werden soll / Doch wo künfftigklich derselben Rechtens Ordnung halben / ainich irung oder Mißuerstandt fürfallen würd / Behalten wir vns beuor / dieselbig mit Rath vnserer Landleüt in Steyer zu mehren / zu mindern oder zuuerkeren / Gebieten darauff / allen vnnd yedlichen vnsern Prelaten / Grauen / Freyherin / Rittern / Knechten / Landshauptleüten / Derwesern / Vizdomben / Vögten / Pflegern / Amptleüthen / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern / Råthen / Burgern vnd Gemainden / Vnnd sonst allen andern vnsern Vnderthonen vnnd Getrewen / In was Wierden / Stands oder wesens die sein / Ernstlich vnnd Vestigklich mit disem Brieffe vnnd wollen / das sie die obgemelten vnser Landleüt vnnd Landschafft in Steyer / an diser vorgeschriben Rechtens Ordnung / vnnd vnser darüber gethanen fürstlichen Confirmation vnnd bestättung / nicht irren noch hindern /
Sonder

Landtsrechts Reformation.

Sonder darnach berüßlich handeln vnnnd dabey beleiben lassen/
auch vestigklich handthaben / Schützen vnnnd schirmen / vnnnd da-
wider nit dringen noch beschwären lassen / des selbs auch nicht
thün / noch yemands anderm zuthün gestatten / in kein weise noch
wege / als lieb einem yeden sey / vnser schwäre vngnad vnnnd straff
zuermeyden / das mainen wir Ernstlich / Mit verkundt dieses
Brieffs / besigelt mit vnserm Fürstlichen anhangenden Insigel/

Geben in vnser Statt Grätz/ den vierundzwainzigisten
tag des Monats Decembris/ Nach Christi vns-
ers lieben Herrn Geburte / Im ein-
tausent fünffhundert vnd
vierundßibenzigis-
sten Jar.



Getruckt zu Augspurg/
durch Michael
Wanger.

Im Jar:

M. D. LXXV.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
PRESS

IN D. 1884